

Protokoll Nr. 33 / 2025 Gemeindeversammlung

vom Donnerstag, 06. März 2025, 19.30 – 22.20 Uhr
Turnhalle Obergasse

Vorsitz: Gemeindepräsident Daniel Freund

Protokoll: Gemeindeschreiber Fabio Brot

Stimmzähler: Nicole Casal
Sascha Schmeiser

Anwesend: 75 Stimmberechtigte

Traktanden

1. Sanierung Plätzlistrasse Ost und Nussbaumstrasse
Kreditbegehren CHF 1'795'000.00
2. Sanierung der Wasserleitung in der Vilanstrasse
Kreditbegehren CHF 250'000.00
3. Sanierung der Wasserleitung im Norden der Rangsstrasse
Kreditbegehren CHF 510'000.00
4. Teilrevision, Gesetz über die Wasserversorgung
5. Teilrevision, Gesetz über die Abwasserentsorgung
6. Bauabrechnung, Erstellung Wasserleitung Montalinstrasse
7. Mitteilungen
8. Umfrage

236 52 STRASSENWESEN
52.04 Gemeindestrassen
Sanierung Plätzlistrasse Ost und Nussbaumstrasse
Kreditbegehren CHF 1'795'000.00

Departementsvorsteher Bruno Derungs gibt eine Einführung in die ersten drei Traktanden der heutigen Versammlung:

Der Jahresbericht 2024 unseres Brunnenmeisters Stefan Lippuner liegt seit gestern vor. Dazu gibt er einige Ausführungen:

- Von den Quellen Chessi und Schlund kamen im Jahr 2024 rund 100'000 m³, vom Grundwasserpumpwerk wurden rund 47'000 m³ bezogen und von der Gemeinde Trimmis haben wir rund 58'000 m³ bekommen. Die Quellen lieferten somit knapp 50 % des Wassers. 23 % wurden aus dem Grundwasserpumpwerk und rund 28 % aus Trimmis bezogen. Der Wasserbedarf von Tardis beträgt ca. 60'000 m³ und wird von der Gemeinde Landquart bezogen und ist in den obigen Zahlen nicht enthalten.
- Der durchschnittliche Wasserbedarf pro Einwohner beträgt ca. 70 m³ pro Jahr.
- Im Jahr 2024 wurden total 23 bakteriologische und chemische Wasseruntersuchungen zur Wasserqualität gemacht; es gab keine Beanstandungen und darum kann das Wasser der Wasserversorgung Zizers bedenkenlos konsumiert werden.

Im Begleitschreiben des Brunnenmeisters steht noch folgendes:

- Die Leitungsbrüche an den Gemeindeleitungen seien mit 6 Stück auf einem erfreulichen Tiefstand. Es bleibt zu hoffen, dass es so bleibt.
- Dafür seien Schäden an den privaten Hausanschlüssen mit ebenfalls 6 Stück recht hoch.
- Der herrschende Sanierungswille für Wasserleitungen in der Gemeinde Zizers tue der Wasserversorgung gut.

In den letzten zwei Jahren konnten zahlreiche Bauvorhaben für die Wasserversorgung umgesetzt werden. Dies ist den geschätzten Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zu verdanken, haben sie doch bisher alle diesbezüglichen Kreditbegehren gutgeheissen.

In naher Zukunft wird der Gemeindevorstand den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern noch einige grosse Projekte für die Wasserversorgung vorlegen. Er denkt dabei vor allem an die Sanierung und Vergrösserung der Wasserreservoirs sowie an das geplante neue Grundwasserpumpwerk.

Diskussion:

Josef Bannwart fragt nach, ob das Wasser der Gigertobelröfe mit eingerechnet sei. Bruno Derungs teilt mit, dass im Gigertobel keine Wasserfassung mehr vorhanden sei. Früher habe es dort eine gegeben, jedoch sei in seiner Zeit nie eine Messung durchgeführt worden. Er geht zudem davon aus, dass die Wassermenge gering sei. Josef Bannwart äussert seine Unzufriedenheit mit dieser Aussage. Anschliessend erkundigt er sich nach dem Preis, zu dem im Gebiet Tardis Wasser abgegeben wird. Bruno Derungs erklärt, dass er diese Frage unter dem Traktandum Varia beantworten könne.

Erläuternder Bericht des Gemeindevorstandes (Referent: Bruno Derungs)

Die noch nicht sanierten Wasser- und Abwasserleitungen der Plätzlistrasse und in der gesamten Nussbaumstrasse sind ca. 50 Jahre alt und somit sanierungsbedürftig. Auch verfügt dieser Abschnitt über keine Meteorwasserleitung und somit kein Trennsystem. In der Nussbaumstrasse ist gemäss der Netzanalyse der Repower AG ebenfalls ein Sanierungsbedarf für Teile des Versorgungsnetzes und der öffentlichen Beleuchtung vorhanden. Nach Auswertung der Kabelkommunikationsleitung werden zurzeit sämtliche Gebäude an der Nussbaum-, der Plätzlistrasse und die Liegenschaften im Gebiet «Trinkgeld» über eine einzelne Zuleitung versorgt, was ebenfalls optimiert werden kann.

Der Strassenbelag in der Nussbaumstrasse weist auf der ganzen Länge diverse Schäden auf und muss ebenfalls instandgesetzt werden. Bei der letztjährigen Leitungssanierung in der Plätzlistrasse wurde aufgrund der noch zu erstellenden Werkleitungsarbeiten und der Bauarbeiten für die bevorstehende Überbauung «Plätzli II» auf den definitiven Belagseinbau verzichtet, weshalb auch dieser noch pendent ist.



Bestehende Nussbaumstrasse mit Belagsflicken, Rissen und Schlaglöchern

Mit dem genehmigten Planungskredit vom 20. April 2023 für die «Sanierung und Ausbau Werkleitungen, Vialstrasse – Retentionsbecken Scesaplanaweg» konnte eine Planung erstellt werden, welche ein Trennsystem von der Vialstrasse bis zur Nussbaumstrasse in den Vorfluter vorsieht. Mit den Sanierungen der Werkleitungen an der Calandastrasse und im Stiftgässli konnten bereits zwei Teilabschnitte erfolgreich umgesetzt werden. Der Abschnitt vom Restaurant «Nussbaum» bis zur Plätzlistrasse ist ebenfalls ein Bestandteil dieser Planung. In diesem Projekt sind anschliessend noch die Durchstossungen der Bahngleise und Ableitung in den Rhein bzw. Weiterführung in das

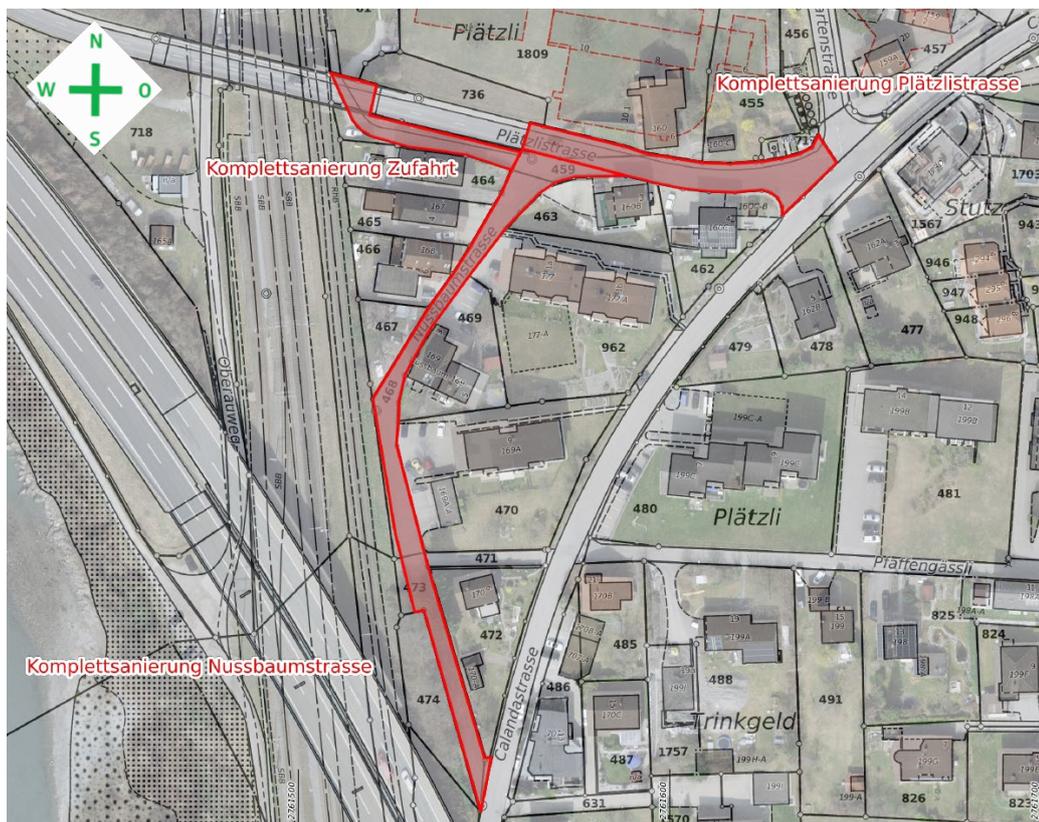
Regenrückhaltebecken und der Zusammenschluss Stiftgässli und Calandastrasse pendent.

Beim Abschnitt südlich des Restaurants «Nussbaum» bis zum Pfaffengässli soll ebenfalls ein Trennsystem für die Abwasserleitung eingebaut werden. Dieses wurde so dimensioniert, dass sämtliche Abwasser- und Meteorwasserleitungen mit einem Leitungsanschluss an das Pfaffengässli und zukünftig auch an der Bannholzstrasse ebenfalls über diese Leitung abfließen können. Eine dafür notwendige Sanierung des Pfaffengässlis ist in der Investitionsplanung bereits vorgesehen.

Die in die Jahre gekommene Wasserleitung wird mit neuen Leitungen versehen, welche einen grösseren Durchmesser von 125 bzw. 150 mm aufweisen und so den heutigen Ansprüchen entsprechen.

Die Elektroleitungen der Repower werden im Projekt ebenfalls saniert und die der öffentlichen Beleuchtungen geringfügig ausgebaut. Im ganzen Bauabschnitt werden drei zusätzliche Kandelaber erstellt, wodurch eine zeitgemässe Ausleuchtung gewährleistet wird.

Für die Optimierung der Kabelkommunikationsleitungen beteiligt sich die Swisscom ebenfalls am Bau und deckt ihre Bedürfnisse ab. Die Leitungen der Sunrise werden bekanntlich durch die Gemeinde unterhalten. Dafür wird mit einer Rohrlänge von ca. 90 Metern ein Zusammenschluss von der Nussbaumstrasse zu der Verteilkabine an der Kreuzung Plätzli- und Calandastrasse erstellt.



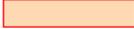
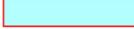
Die Plätzlistrasse soll in ihrem bestehenden Querschnitt saniert werden. Lediglich der Gehweg wird nach Absprache mit der Baugesellschaft «Plätzli II» an einer Engstelle an die bestehende Abmessung verbreitert werden. Die Linienführung und Breite des Weges, welcher zum Bahnhof führt, werden optimiert. Die ersten 15 Meter werden mit Asphaltbelag und der restliche Abschnitt mit einem Kiesbelag versehen. Die Nussbaumstrasse erhält ebenfalls kleine Korrekturen. So kann die Strasse dank der Einwilligung der Eigentümer von der Parzelle Nr. 470 an ihrer Engstelle verbreitert werden. Zur Sicherheit des Quartiers wird im Bereich des Restaurants «Nussbaum» eine Tempeschwelle erstellt, welche eine Verkehrsberuhigung gewährleistet.

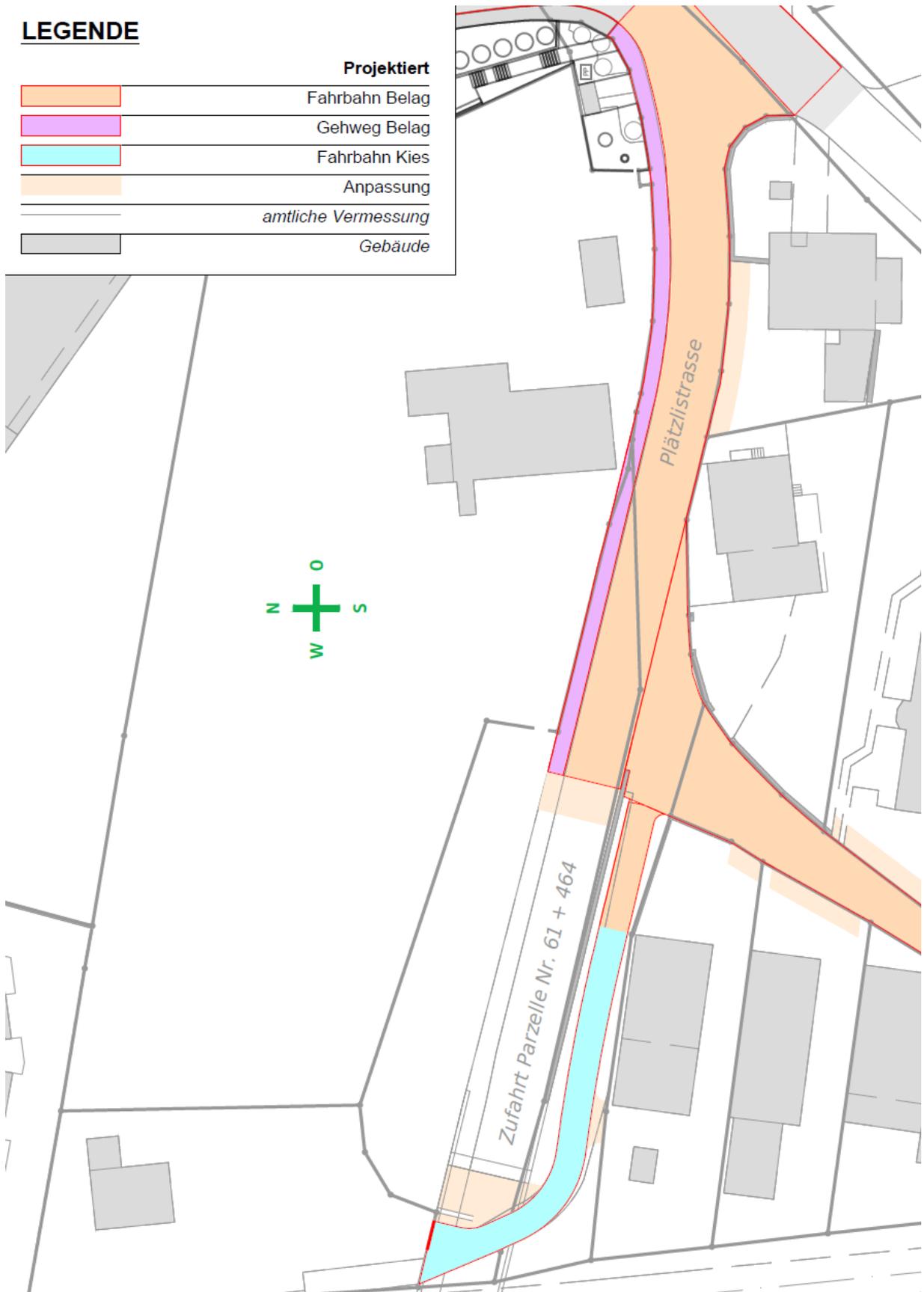
Für die Baumeisterarbeiten wurde eine Submission im offenen Verfahren durchgeführt. Bei den Ingenieur- sowie den Sanitärarbeiten konnte die Ausschreibung mit dem freihändigen Verfahren erfolgen. Der Baubeginn der Bauarbeiten ist für das dritte Quartal 2025 vorgesehen.

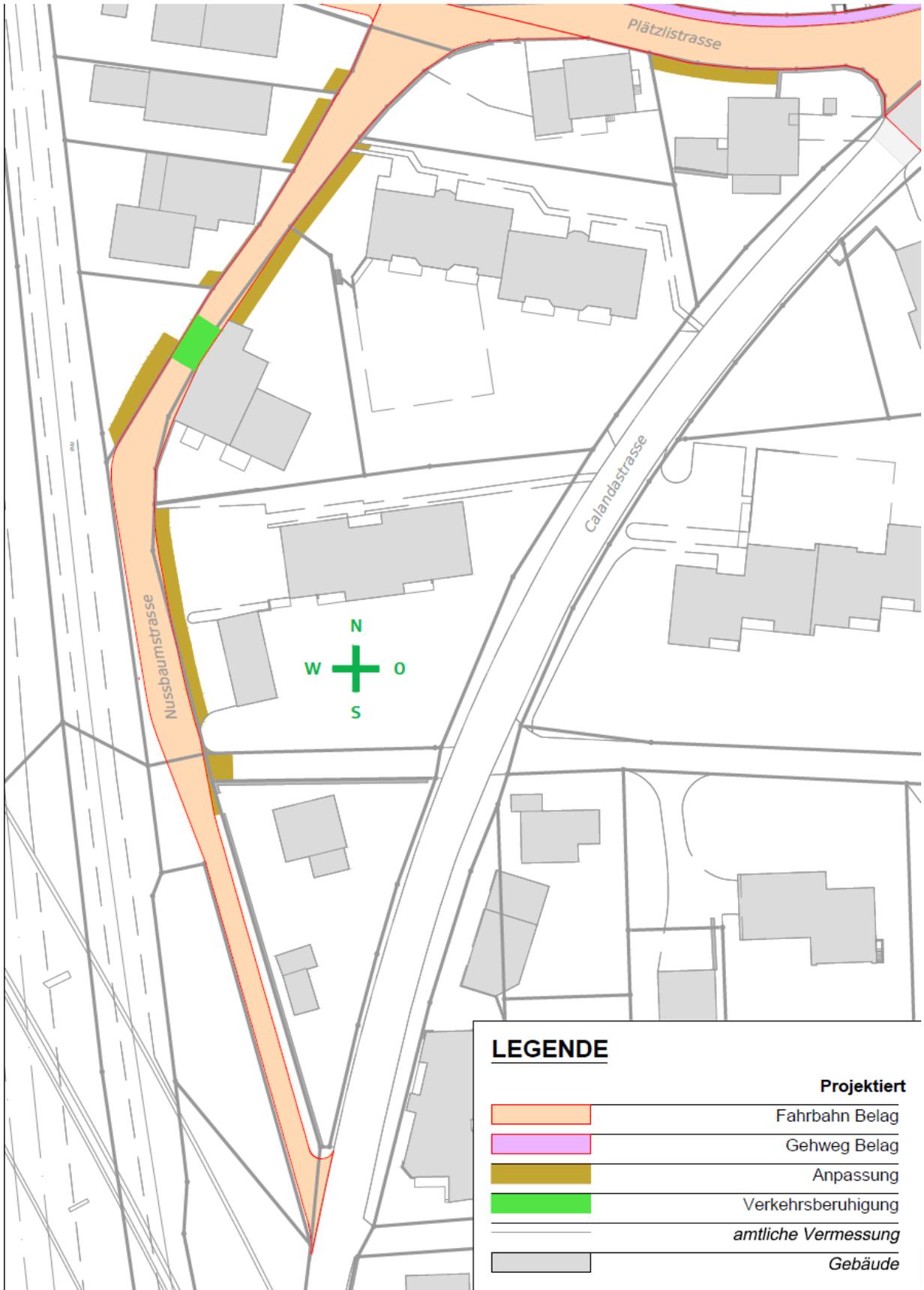
Der Zugang zu den anliegenden Liegenschaften wird für Fussgänger immer gewährleistet sein. Die Durchfahrt für Personenwagen und den Schwerverkehr im Abschnitt Plätzlistrasse wird während der Bauarbeiten in diesem Bereich im wechselseitigen Verkehr geführt. Somit werden kurze Unterbrüche möglich sein. Die Nussbaumstrasse muss abschnittsweise für den motorisierten Verkehr gesperrt werden. Es wird eine Umleitung des Verkehrs über die Calandastrasse ab Kreuzung Plätzli- und Calandastrasse resp. über das Pfaffengässli eingerichtet.

Da die Hauszufahrten und die Parkplätze der Anwohner der Nussbaumstrasse für mehrere Wochen für Fahrzeuge nicht benutzbar sein werden, ist vorgesehen, auf der Calandastrasse Parkfelder für die Anwohner einzurichten und Parkplätze beim Bahnhof zur Verfügung zu stellen. Die betroffenen Anwohner können bei der Gemeindeverwaltung unentgeltlich eine Parkkarte beziehen. Für die Gäste des Restaurants «Nussbaum» ist eine Kurzzeit-Parkkarte im Restaurant erhältlich, welche für die Zeit der Totalsperrung gültig ist. Die Calandastrasse ab Kreuzung Plätzli- und Calandastrasse wird deshalb während der Bauarbeiten in der Nussbaumstrasse als Einbahnstrasse Richtung Süden eingerichtet.

LEGENDE

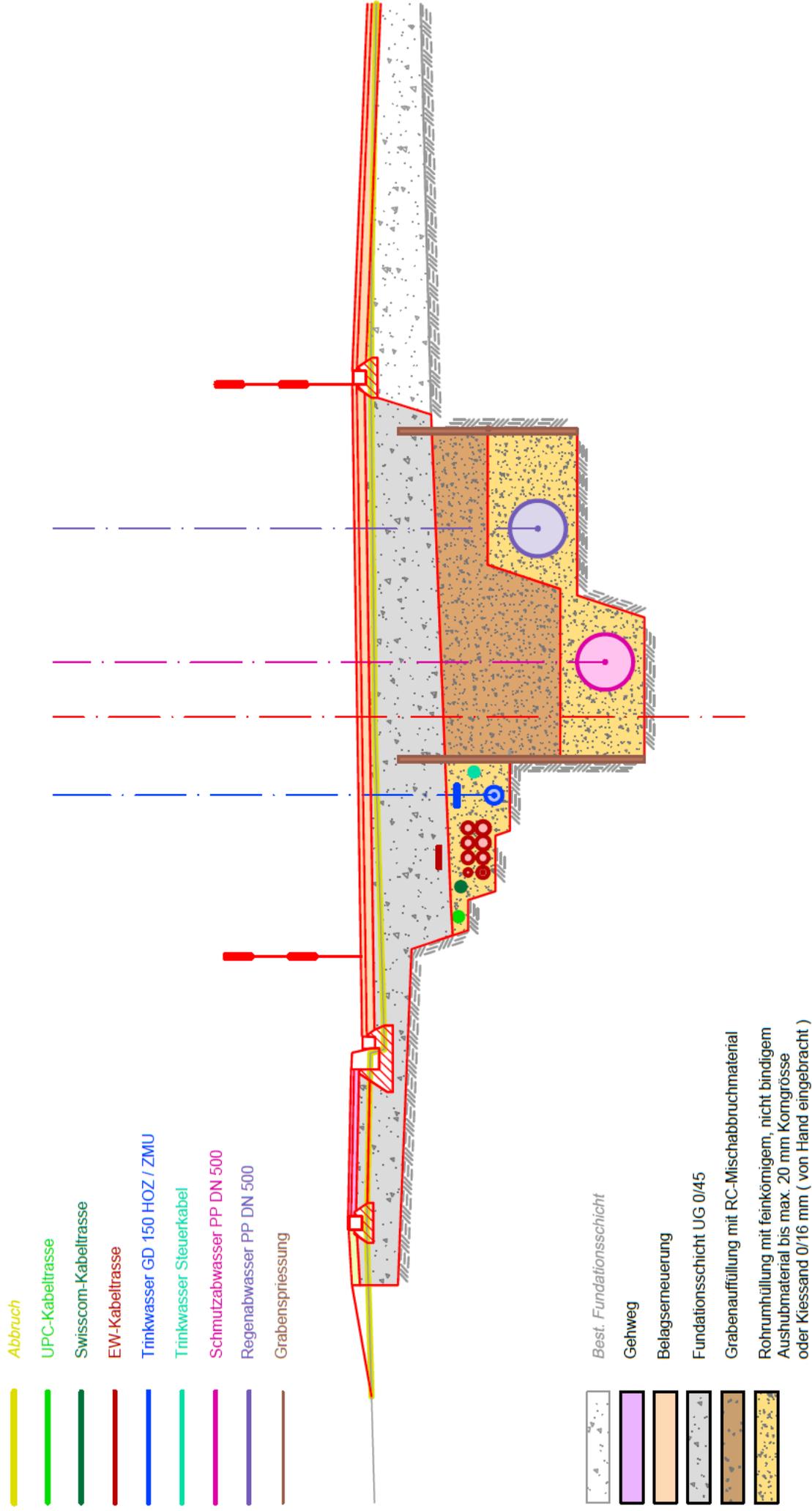
Projektiert	
	Fahrbahn Belag
	Gehweg Belag
	Fahrbahn Kies
	Anpassung
	amtliche Vermessung
	Gebäude





Normalprofil 1:75

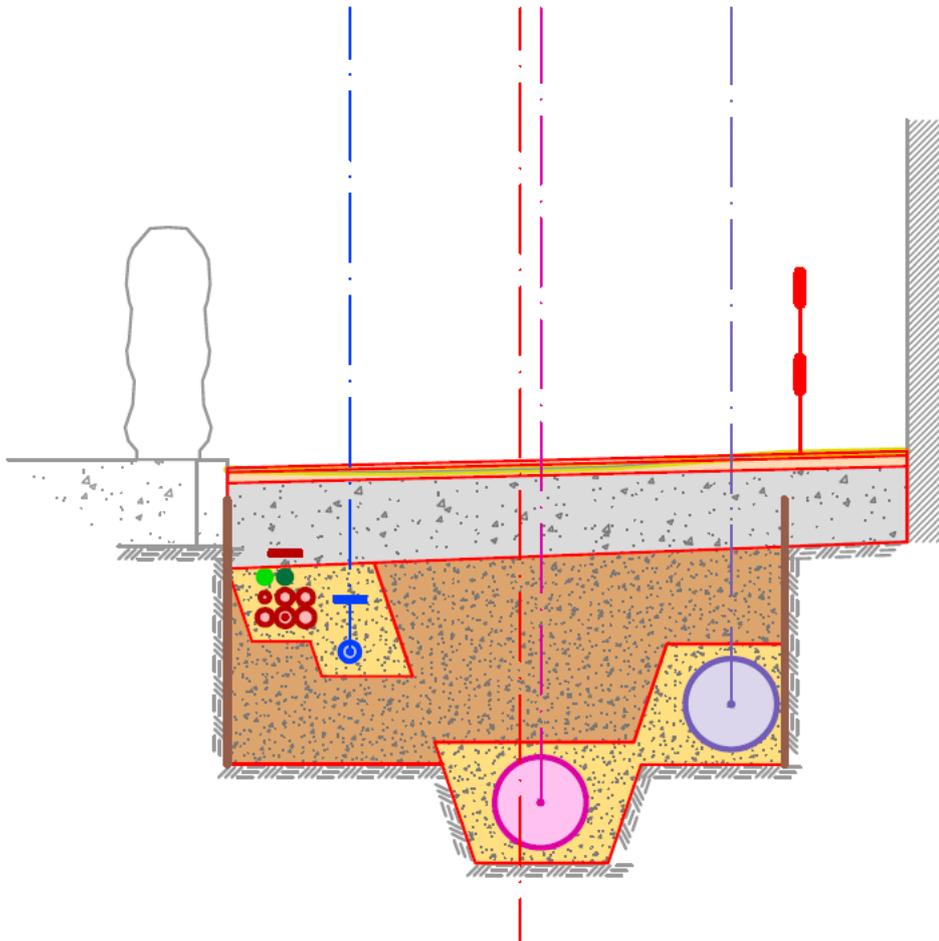
Plätzistrasse



Normalprofil 1:75

Nussbaumstrasse

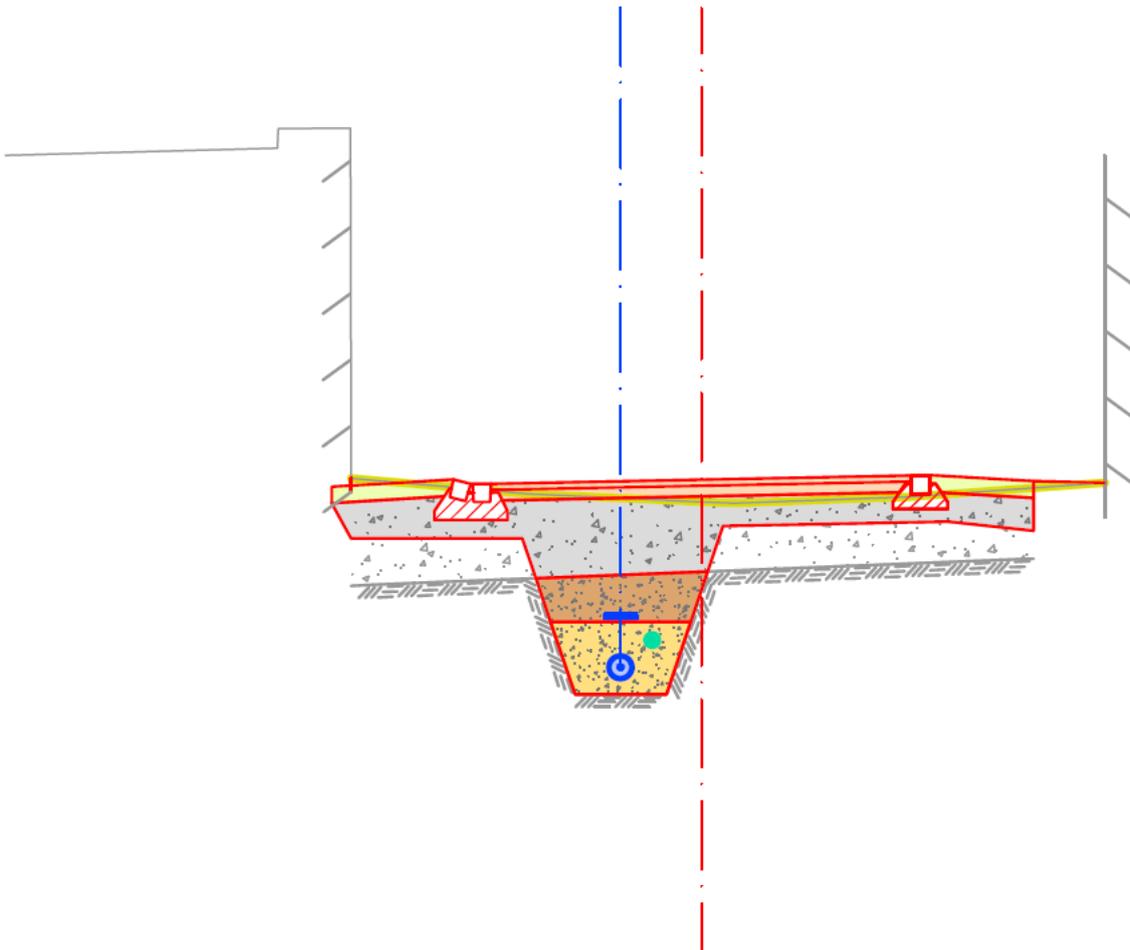
-  Abbruch
-  UPC-Kabeltrasse
-  Swisscom-Kabeltrasse
-  EW-Kabeltrasse
-  Trinkwasser GD 150 HOZ / ZMU
-  Schmutzabwasser PP DN 500
-  Regenabwasser PP DN 500
-  Grabenspriessung



-  Best. Fundationsschicht
-  Belagserneuerung
-  Fundationsschicht UG 0/45
-  Grabenauffüllung mit RC-Mischabbruchmaterial
-  Rohrumhüllung mit feinkörnigem, nicht bindigem Aushubmaterial bis max. 20 mm Korngrösse oder Kiessand 0/16 mm (von Hand eingebracht)

Normalprofil 1:50

Zufahrt Parzellen Nr. 61 + 464



-  Trinkwasser GD 150 HOZ / ZMU
-  Trinkwasser Steuerkabel
-  Abbruch
-  Best. Fundationsschicht
-  Belagserneuerung
-  Bankett
-  Fundationsschicht UG 0/45
-  Grabenauffüllung mit Aushubmaterial / RC-Mischabbruchmaterial
-  Rohrumhüllung mit feinkörnigem, nicht bindigem Aushubmaterial bis max. 20 mm Korngrösse oder Kiessand 0/16 mm (von Hand eingebracht)

Perimeterverfahren

Für dieses Bauvorhaben werden zwei Perimeterverfahren eingeleitet. Die öffentliche Interessenz wurde vom Gemeindevorstand auf 70 % festgelegt. Die anrechenbaren Kosten für den Perimeter umfassen nur die Baukosten für den Strassenkörper inkl. des Asphaltbelags und die Strassenbeleuchtung.

GVG-Beitrag

Das Gesuch für einen finanziellen Beitrag der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden (GVG) an die neue Leitung ist noch hängig. Dieser Beitrag wird erfahrungsgemäss ungefähr 10 % der Baukosten für die Wasserversorgung betragen.

Nach der Submission ergeben sich folgende Kosten:

Planung und Submission	CHF	39'000.00
Bauleitung	CHF	43'000.00
Baumeisterarbeiten	CHF	1'218'000.00
Sanitärarbeiten	CHF	164'000.00
Elektroarbeiten	CHF	65'000.00
Elektroarbeiten (öffentl. Beleuchtung)	CHF	19'500.00
Kabelkommunikation (Sunrise und Wasser)	CHF	45'500.00
Vermessungsarbeiten	CHF	24'000.00
Landerwerb, Prüfungen, Diverses	CHF	15'000.00
Reserve/Rundung	CHF	<u>162'000.00</u>
Total inkl. 8.1 % MwSt.	CHF	<u>1'795'000.00</u>

In der Kostenzusammenstellung sind folgende Beträge von Drittwerken enthalten:

Repower	CHF	175'000.00
Swisscom	CHF	<u>30'000.00</u>
Total inkl. 8.1 % MwSt.	CHF	<u>205'000.00</u>

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, den Bruttokredit von CHF 1'795'000.00 inkl. 8.1 % MwSt. zulasten der Investitionsrechnung zu genehmigen.

Diskussion:

Diskussion Perimeterverfahren

*****Abschrift der Wortmeldung Franz Emmenegger*****

An der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 wurde eine Motion zur Aufhebung des Perimeterverfahrens beim Strassenunterhalt und Sanierung von öffentlichen Strassen in der Gemeinde Zizers mit 62:28 Stimmen für erheblich erklärt.

An der Gemeindeversammlung vom 16. April 2024 wurde einem Antrag des Gemeindevorstandes, die entsprechende Motion wegen Verstoss gegen übergeordnetes kantonales Recht anzulehnen, mit 67:91 Stimmen nicht entsprochen.

Im Anschluss an den Entscheid erklärt Gemeindepräsident Daniel Freund, dass in Zukunft die Sanierungskosten vollumfänglich der Investitionsrechnung belastet werden.

Trotz des rechtskräftigen Entscheides der Gemeindeversammlung und der Aussage des Gemeindepräsidenten, soll nun wieder ein Perimeterverfahren durchgeführt werden.

Die Durchführung eines Perimeterverfahrens widerspricht dem Volkswillen und ist unzulässig.

Die Durchführung eines Perimeterverfahrens unter Nichtbeachtung der Motion vom 13. Dezember 2023 missachtet die politischen Rechte der Gemeindeversammlung und verstösst gegen das Gemeindegesetz des Kantons und gegen die Verfassung der Gemeinde Zizers.

Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes stelle ich den Antrag, dass auf die Durchführung eines Perimeterverfahrens verzichtet wird.

*****Ende Abschrift der Wortmeldung Franz Emmenegger*****

Daniel Freund weist nochmals auf die Mitteilung des Gemeindevorstands sowie der GPK an der Gemeindeversammlung vom 19.06.2024 hin. In dieser wurde festgehalten, dass die Abstimmung ungültig sei. Die kantonale Gesetzgebung schreibt ausdrücklich vor, dass der Sondervorteil bei einer vollständigen Sanierung in Rechnung gestellt werden muss. Dementsprechend ist die Durchführung eines Perimeterverfahrens erforderlich, wie es die kantonale Gesetzgebung vorschreibt. Über einen solchen Antrag kann an der Gemeindeversammlung nicht abgestimmt werden.

Georges Clement teilt mit, dass für die Bannholzstrasse ein Perimeterverfahren eingeleitet wurde, gegen das er beim Verwaltungsgericht Einsprache erhoben hat. Aufgrund einer superprovisorischen Verfügung wurden die Protokolle der Gemeindeversammlung sichergestellt, da nicht alle Aussagen protokolliert wurden. Der Schriftenverkehr des Verfahrens wurde im November 2024 abgeschlossen, das Verfahren ist jedoch noch hängig. Da der Ausgang ungewiss ist, muss der Gerichtsentscheid abgewartet werden, bevor ein neues Verfahren eingeleitet wird.

Daniel Freund teilt dazu mit, dass ein hängiges Verfahren nicht ausschliesst, ein neues einzuleiten. Dies wurde rechtlich abgeklärt.

Georges Clement teilt mit, er finde es nicht gut, wenn die Gemeinde weiterhin Verfahren einleitet und viel Geld ausgibt, zumal auch die Perimeterkommission nicht kostenlos arbeitet. Er hält es für nicht sinnvoll, jetzt Ausgaben zu tätigen, bevor ein rechtskräftiger Entscheid des Kantons vorliegt.

Daniel Freund teilt dazu mit, sollte die Gemeinde Recht bekommen, jetzt aber kein Verfahren durchführt, kann nach Baubeginn kein Verfahren mehr eingeleitet werden. Daher müsse der Gemeindevorstand die Einleitungsabsicht vor Baustart beschliessen.

Urs Oswald teilt mit, dass das Obergericht nun einen Entscheid fällen muss. Bis dieser vorliegt, gilt das bisherige Vorgehen der Gemeinde. In der aktuellen Situation sei es korrekt, ein Perimeterverfahren durchzuführen.

Franz Emmenegger teilt mit, dass es ihm ums Prinzip gehe. Während an einem Ort ein Perimeterverfahren durchgeführt wird, bleibt es an anderen aus. Er stellt die Frage, was das für ein Gesetz sei.

Daniel Freund teilt dazu mit, dass Sanierung und Unterhalt nicht dasselbe sind und die Abgrenzung oft schwierig sei. Wenn der Strassenkörper in Ordnung ist, das Leitungsnetz jedoch nicht, werde kein Verfahren eingeleitet. Ist jedoch auch der Strassenkörper sanierungsbedürftig, werde ein Verfahren durchgeführt, wie es bei der Plätzli- und Nussbaumstrasse der Fall ist.

Johann Peng teilt mit, dass er die Motion eingereicht habe. Vor etwa ein bis zwei Wochen habe das Gericht im Fall Quadroni entschieden, dass ein Gemeindeversammlungsbeschluss vom Gemeindevorstand umgesetzt werden muss. Während dies in anderen Gemeinden wie Malans geschieht, setze der Gemeindevorstand von Zizers dies nicht um. Zudem störe ihn eine Entscheidung des Gemeindevorstands zur Bannholzstrasse: Die Perimeterkommission habe dort den Einleitungsbeschluss gefasst und das Gebiet abgegrenzt. Dabei habe der Gemeindevorstand entschieden, dass für den unteren Teil kein Perimeter bezahlt werden müsse, wodurch die Anstösser der Stöcklistrasse keine Kosten tragen. Das bedeute, dass auch Herr Monsch und Herr Freund vom Gemeindevorstand keinen Perimeter bezahlen müssen. Diese Entscheidung des Gemeindevorstands halte er für nicht korrekt, weshalb er beim Obergericht Graubünden Einsprache erhoben habe.

Daniel Freund teilt dazu mit, dass der Gemeindevorstand nie entschieden habe, dass die Stöcklistrasse keinen Perimeter bezahlen müsse, dieser Beschluss sei von der Perimeterkommission getroffen worden. Dieser Missstand werde nun korrigiert und der Entscheid der Perimeterkommission werde widerrufen. Das Verfahren wird neu aufgerollt und mit der Absicht der Einleitung erneut gestartet.

Johannes Caseli teilt mit, dass er an der Stöcklistrasse wohnt und bereits Perimeter für die Stöcklistrasse und die Obergasse bezahlt habe. Falls er auch für die Bannholzstrasse zahlen müsse, könne er das nachvollziehen, wäre aber ebenso zufrieden, wenn er nicht zahlen müsste.

Johann Peng teilt mit, dass es ihm nicht um bestimmte Personen oder Anwohner der Bannholzstrasse gehe. Er habe die Motion eingereicht, weil er verhindern wolle, dass Eigentümer drei- bis viermal Perimetergebühren zahlen müssen, da die Abgrenzung schwierig sei. Er zeigt sich erstaunt über die Antwort des Gemeindepräsidenten. Er habe eine Verfügung erhalten, wonach der Gemeindevorstand beschlossen habe, dass der untere Teil der Bannholzstrasse nicht über das Perimeterverfahren abgerechnet wird und die Gemeinde 100 % der Kosten übernimmt. Daraufhin sei er am 10.12.2025 zur Gemeinde gegangen und habe das entsprechende Protokoll verlangt. Der Gemeindegemeinschafter habe ihn daraufhin gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten ins Sitzungszimmer gebeten. Dort habe man ihm mitgeteilt, dass unklar sei, wie dieser Beschluss zustande gekommen sei, und zugesichert, ihm den Protokollauszug per Mail zu senden. Am 20.12.2025 habe er eine E-Mail vom Gemeindegemeinschafter erhalten, in der mitgeteilt wurde, dass noch diverse Abklärungen nötig seien und alle betroffenen Anstösser von der Perimeterkommission ein Schreiben erhalten würden. Bis heute habe er jedoch kein solches Schreiben erhalten. Er habe Einsprache gegen die Verfügung der Perimeterkommission erhoben. Die Perimeterkommission habe auf Nachfrage schriftlich bestätigt, dass die Gemeinde diese Kosten trage. Er halte dieses Vorgehen für absolut inakzeptabel.

Daniel Freund teilt dazu mit, dass eine Kommission nicht befugt sei, eine Verfügung mit rechtlichem Gehör zu erlassen, diese Kompetenz liege ausschliesslich beim Gemeindevorstand. Auch er sei darüber gestolpert. Die Kommission sei seit 2001 im Amt. Zudem sei die Stöcklistrasse damals falsch perimetriert und die Verfügung durch die

Kommission erlassen worden. Wie bereits erwähnt, gebe es keinen Gemeindevorstandsbeschluss, wonach die Kosten für den unteren Teil der Bannholzstrasse zu 100 % von der Gemeinde übernommen werden. Er beendet die Diskussion über das Perimeterverfahren und möchte zur sachlichen Diskussion des Geschäfts übergehen. Der Entscheid des Gerichts müsse abgewartet werden, um zu klären, ob die Gemeinde oder der Souverän Recht bekomme.

Bruno Derungs teilt mit, dass die Gemeinde ein Gerichtsurteil, wonach das Verfahren an der Bannholzstrasse nicht durchgeführt werden darf, akzeptieren werde. In diesem Fall würde auch an der Plätzli- und Nussbaumstrasse kein Verfahren eingeleitet.

Josef Bannwart teilt mit, der Steuerfuss ist jetzt auf 80 % und keine umliegende Gemeinde ist so tief wie wir. Im Jahr 1992 war dieser 103 %.

Diskussion Sanierung Plätzlistrasse Ost und Nussbaumstrasse

Johann Peng erkundigt sich, welche verkehrsberuhigende Massnahme vor dem Restaurant Nussbaum vorgesehen sei, obwohl jetzt Tempo 30 gilt. Zudem habe er überlegt, ob die Strasse um einen Meter verschoben werden könnte, um zu vermeiden, dass man direkt auf der Fahrbahn steht.

Bruno Derungs teilt dazu mit, dass dieses Problem bereits in der Planung erkannt wurde. Eine Verschiebung der Strasse nach Westen würde jedoch dazu führen, dass das Restaurant Nussbaum einen Teil seines Gartens verliert. Daher sei vorgesehen, zur Verkehrsberuhigung eine Schwelle mit Haifischzähnen zu installieren, da diese Massnahme zielführend sei. Die Sicherheit der Gäste und des Personals des Restaurants Nussbaum habe dabei oberste Priorität. Zudem werde vor dem Restaurant oft zu schnell gefahren, weshalb diese verkehrsberuhigende Massnahme notwendig sei.

Thomas Monsch fragt nach, ob vor dem Restaurant Nussbaum bereits ein Unfall passiert sei.

Bruno Derungs teilt dazu mit, dass seines Wissens bislang kein Unfall passiert sei. Es gehe darum, eine Massnahme zu ergreifen, bevor etwas geschieht.

Beschluss:

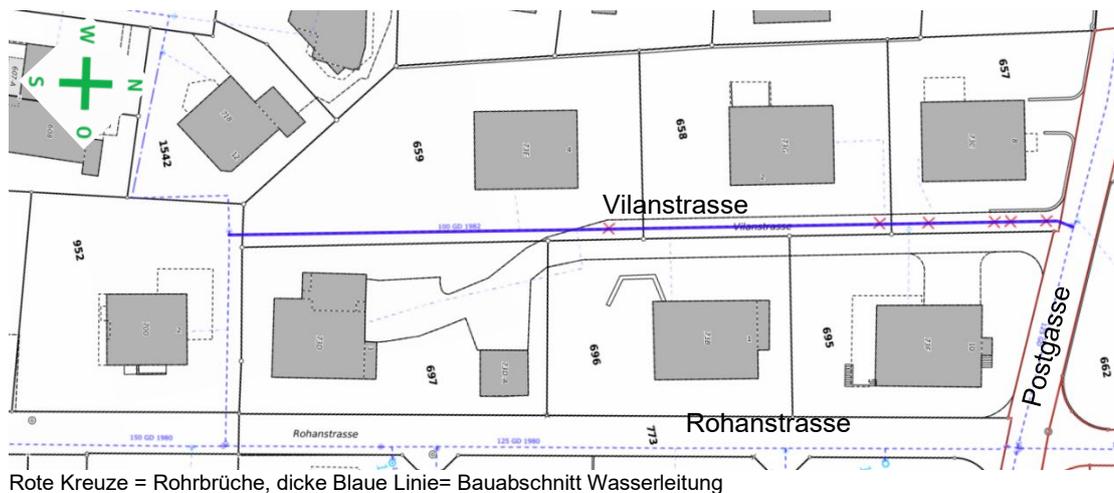
Dem Antrag des Gemeindevorstandes, den Bruttokredit von CHF 1'795'000.00 inkl. 8.1 % MwSt. zulasten der Investitionsrechnung zu genehmigen, wird mit 62:5 Stimmen entsprochen.

237 61 WASSER- UND GASVERSORGUNG
61.05 Wasserleitungen
Sanierung der Wasserleitung in der Vilanstrasse
Kreditbegehren CHF 250'000.00

Die Wasserleitung in der Vilanstrasse wurde im Jahr 1982, also vor 43 Jahren, eingebaut. In der Vergangenheit waren dort sechs Leitungsbrüche zu beklagen, weshalb diese Wasserleitung dringend ersetzt werden muss. Diese Wasserleitung wird von der Postgasse bis zum Schieber auf dem Grundstück Nr. 952 (Rohanstrasse 2) ersetzt. Zusätzlich wurden auch die Privateigentümer angeschrieben. Diese konnten sich ebenfalls unter Berücksichtigung der Kostenübernahme dem Projekt anschliessen. Somit werden auch private Hauszuleitungen saniert. Die Kosten dafür sind im Projekt ebenfalls enthalten und werden ausgewiesen.

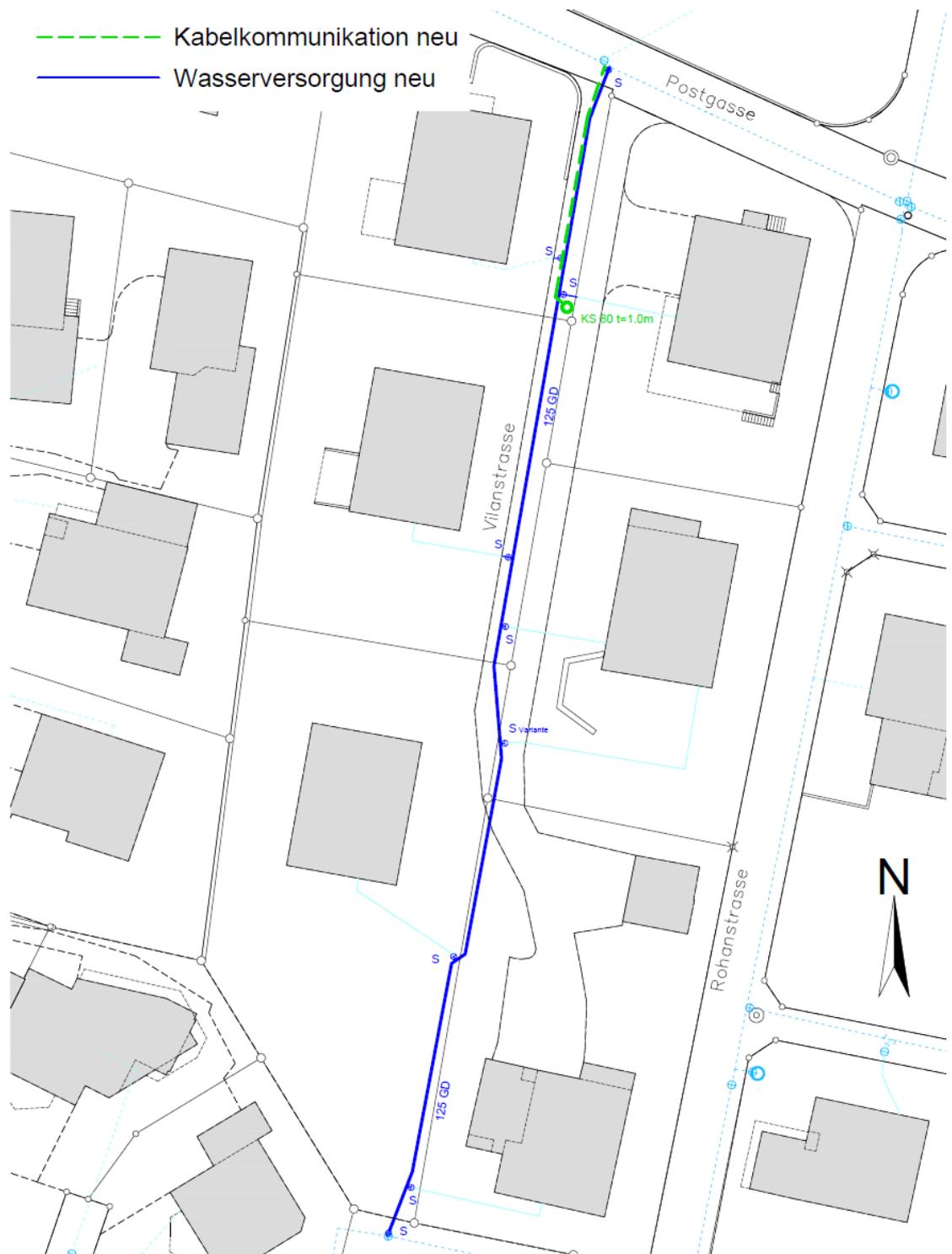
Bei der Projektausarbeitung wurden auch die anderen Werkleitungen im Projektperimeter geprüft bzw. deren Eigentümer für eine Mitwirkung angefragt. Deshalb wird in einem Teilstück zusätzlich in den zu erstellenden Gräben die Stromleitung der Repower neu verlegt und an der Postgasse eine neue Verteilkabine erstellt. Die Firma Repower wird sich anteilmässig an den Baukosten beteiligen. Zudem wird in einem Teilstück von ca. 20 Metern eine Leitung für die Kabelkommunikation eingelegt. Diese soll später mit einer zukünftigen Leitung in der Postgasse verbunden werden. Die Aufwendungen der Kabelkommunikation sind wie die Wasserversorgung spezialfinanziert und werden einem dafür vorgesehenen Konto belastet.

Die ebenfalls parallel verlaufende Abwasserleitung wurde mittels Kameraaufnahme untersucht. Diese weist an diversen Stellen kleine Mängel auf, welche mit geringem Aufwand repariert werden können. Auch diese Kosten sind spezialfinanziert und werden dem entsprechenden Konto belastet.



Die Vilanstrasse hat eine Breite von ca. fünf Metern und auf beiden Seiten Einfahrten. Deshalb ist eine Zufahrt für Motorfahrzeuge während der Bauarbeiten nicht immer möglich. Für Fussgänger ist der Zugang zu den Liegenschaften aber jederzeit möglich. Betroffene Anwohner können bei der Gemeindeverwaltung eine Bewilligung für das Parkieren der Fahrzeuge während der Unterbrüche auf dem Areal Büchel unentgeltlich beziehen. Die Ausführung der Bauarbeiten ist für das zweite/dritte Quartal 2025 geplant.

Das Gesuch für einen finanziellen Beitrag der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden (GVG) an die neue Leitung ist noch hängig. Dieser Beitrag wird erfahrungsgemäss höchstens 10 % der berechtigten Baukosten betragen.



Für die Ingenieur-, Baumeister- und Sanitärarbeiten wurde jeweils eine Submission durchgeführt. Nach Eingang der Offerten ergeben sich folgende Kosten:

Planung und Submission	CHF	7'500.00
Bauleitung	CHF	6'500.00
Baumeisterarbeiten	CHF	88'500.00
Sanitärarbeiten	CHF	65'000.00
Repower	CHF	33'500.00
Private Hausanschlüsse	CHF	27'000.00
Bewilligungen/Gebühren/Vorbereitung/Div.	CHF	11'000.00

Reserve/Rundung

CHF 11'000.00

Total inkl. MwSt.

CHF 250'000.00

Die Positionen Repower und private Hausanschlüsse werden weiterverrechnet.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, den Bruttokredit von CHF 250'000.00 inkl. 8.1 % MwSt. zulasten der Investitionsrechnung zu genehmigen.

Diskussion:

Daniel Hodel fragt nach, ob die Wasserleitung eine Eisenleitung ist.

Martin Gadola teilt dazu mit, dass die Wasserleitung aus duktilem Gussrohr besteht.

Daniel Hodel teilt mit, dass in der Vergangenheit Wasserleitungen durch Kunststoffleitungen ersetzt wurden. Bisher wurden die Wasserleitungen der Liegenschaften als Erdung genutzt. In der Gemeinde fanden Strassensanierungen statt, bei denen jedoch kein neuer Ersatzerder in die Strasse verlegt wurde. Viele Liegenschaftseigentümer sind sich nicht bewusst, dass ihre Erdung nun nur noch bis zur Parzellengrenze reicht. Daher stellt er den Antrag, eine Lösung zu schaffen, um diesem Umstand Rechnung zu tragen. Wenn neue Wasserleitungen aus Kunststoff verlegt werden und somit nicht mehr als Erdung dienen können, sollen die Liegenschaftsbesitzer über die Situation informiert werden. Zudem soll eine Kupferleitung bis an die Parzellengrenze verlegt werden, die von den Liegenschaftsbesitzern für ihre Erdung genutzt werden kann. Da diese Thematik bislang nicht geregelt ist, muss sie klar festgehalten werden.

Martin Gadola teilt dazu mit, dass das soeben geschilderte Problem bei jeder Wasserleitungsanierung auftritt. Standardmässig wird nach der Projektbewilligung ein Schreiben an die Eigentümer versandt, dass sie auf diese Thematik hinweist. Ein standardisierter Prozessablauf dafür existiert derzeit nicht, doch auch für dieses Projekt wurde ein entsprechendes Schreiben bereits vorbereitet. Die Eigentümer werden jedoch nicht vor der Projektgenehmigung informiert.

Alois Gadola teilt mit, dass beim Projekt zur Sanierung der Vilanstrasse die Erdung berücksichtigt wurde. Üblicherweise wird vom Schieber bis zur Hauszuleitung eine Kunststoffleitung verlegt. Wird ein komplett neuer Hausanschluss erstellt, wird die Erdung bis in die Liegenschaft geführt. Der Eigentümer muss diese dann durch einen Elektriker anschliessen lassen. Dieses Vorgehen ist auch für das Projekt zur Sanierung der Wasserleitung in der Rangsstrasse Nord vorgesehen.

Bruno Derungs teilt weiter mit, dass die Erdungen der Hausanschlussleitungen generell nicht mehr erstellt werden. Bei den früheren Erdungen spricht man vom sogenannten Kriechstrom, der die Eisenleitungen zersetzt. Dieses Problem tritt an verschiedenen Orten in Zizers auf. Er fragt Daniel Hodel, ob der Antrag aufgrund dieser Auskünfte zurückgezogen wird.

Daniel Hodel teilt mit, dass er den Antrag nicht zurückziehen wird. Er fragt sich jedoch, ob dieses Traktandum der richtige Ort ist, um die Thematik festzuhalten, oder ob dies eher im Gesetz über die Wasserversorgung geregelt werden sollte. Er möchte, dass die Regelung irgendwo schriftlich festgehalten wird, da sie je nach Planer berücksichtigt wird – oder eben nicht.

Bruno Derungs teilt dazu mit, dass dieses Thema in der Diskussion über das Gesetz zur Wasserversorgung nochmals beraten werden sollte.

Daniel Hodel erklärt, dass dies für ihn in Ordnung sei.

Beschluss:

Dem Antrag des Gemeindevorstandes, den Bruttokredit von CHF 250'000.00 inkl. 8.1 % MwSt. zulasten der Investitionsrechnung zu genehmigen, wird mit 72:0 Stimmen entsprochen.

- 238 61 WASSER- UND GASVERSORGUNG**
61.05 Wasserleitungen
Sanierung der Wasserleitung im Norden der Rangsstrasse
Kreditbegehren CHF 510'000.00

Erläuternder Bericht des Gemeindevorstandes (Referent: Bruno Derungs)

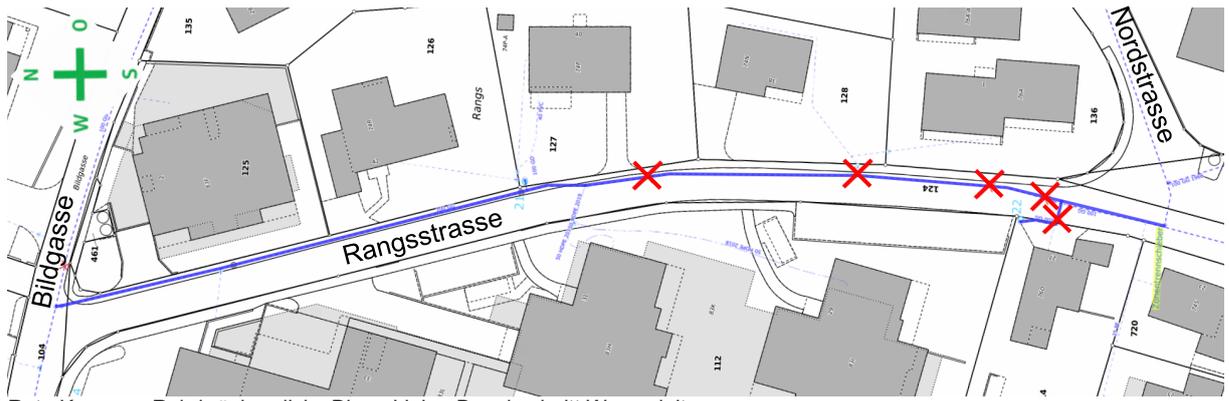
Die Wasserleitung im Norden der Rangsstrasse ist gemäss Herleitung aus den Luftbildern vor über 50 Jahren erstellt worden. In den vergangenen Jahren waren auf der Strecke der geplanten Erneuerung fünf Leitungsbrüche zu beklagen. Wodurch eine Leitungssanierung im nördlichen Abschnitt ins Auge gefasst wurde. Diese Wasserleitung ab der Kreuzung Nordstrasse bis zur Kreuzung Bildgasse soll nun ersetzt werden. Zusätzlich wurden auch die Privateigentümer angeschrieben. Diese konnten sich ebenfalls unter Berücksichtigung der Kostenübernahme dem Projekt anschliessen. Somit werden auch private Hauszuleitungen saniert. Die Kosten dafür sind im Projekt ebenfalls enthalten und werden ausgewiesen.

Bei der Projektarbeit wurden auch die anderen Werkleitungen im Projektperimeter geprüft bzw. deren Eigentümer für eine Mitwirkung angefragt. Deshalb wird in dem zu erstellenden Graben die Stromleitung der Repower neu verlegt. Die Leitungen werden an die neue Verteilkabine in der Kreuzung Bildgasse und an die bestehenden Elemente in der Kreuzung Nord- bzw. Rätikonstrasse angeschlossen. Die Firma Repower wird sich anteilmässig an den Baukosten beteiligen. Die öffentliche Beleuchtung wird im gleichen Zug auf dieser Strecke ebenfalls neu erstellt. Beide Werke sind gemäss Netzanalyse der Repower ebenfalls sanierungsbedürftig.

Auf ca. 80 Laufmetern ist ein Kabelschutzrohr für die Kabelkommunikation der Sunrise vorgesehen. Diese soll zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Leitung in der Bildgasse zusammengeschlossen werden. Die Aufwendungen der Kabelkommunikation sind wie die Wasserversorgung spezialfinanziert und werden einem dafür vorgesehenen Konto belastet.

Die ebenfalls in dieser Strasse verlaufende Abwasserleitung wurde mittels Kameraaufnahme untersucht. Diese weist an fünf Stellen kleine Mängel auf, welche mit geringem Aufwand repariert werden können. Eine geringfügige Kanalisationsanpassung ist ebenfalls vorgesehen. Diese Kosten sind spezialfinanziert und werden dem entsprechenden Konto belastet.

Die neuen Leitungen werden grösstenteils im Bereich des bestehenden Gehwegs geführt. Der Gehweg muss daher komplett neu erstellt werden.



Rote Kreuze = Rohrbrüche, dicke Blaue Linie= Bauabschnitt Wasserleitung

Die Rangsstrasse hat eine Breite von ca. fünf Metern und auf beiden Seiten Einfahrten. Deshalb ist eine Zufahrt für Motorfahrzeuge während der Bauarbeiten nicht immer möglich. Die dafür benötigten provisorischen Verkehrsführungen werden signalisiert und kommuniziert. Für Fussgänger ist der Zugang zu den Liegenschaften aber jederzeit möglich. Betroffene Anwohner können bei der Gemeindeverwaltung eine Bewilligung für das Parkieren der Fahrzeuge während der Unterbrüche auf dem Areal Büchel unentgeltlich beziehen. Die Ausführung der Bauarbeiten ist für das zweite/dritte Quartal 2025 geplant.



Das Gesuch für einen finanziellen Beitrag der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden (GVG) an die neue Leitung ist noch hängig. Dieser Beitrag wird erfahrungsgemäss höchstens 10 % der berechtigten Baukosten betragen.

Für die Ingenieur-, Baumeister- und Sanitärarbeiten wurde jeweils eine Submission durchgeführt. Nach Eingang der Offerten ergeben sich folgende Kosten:

Planung und Submission	CHF	8'500.00
Bauleitung	CHF	7'000.00
Baumeisterarbeiten	CHF	197'000.00
Sanitärarbeiten	CHF	106'000.00
Repower	CHF	126'500.00
Private Hausanschlüsse	CHF	21'500.00
Bewilligungen/Gebühren/Vorbereitung/Div.	CHF	21'500.00
Reserve/Rundung	CHF	<u>22'000.00</u>
Total inkl. MwSt.	CHF	<u>510'000.00</u>

Die Positionen Repower und private Hausanschlüsse werden weiterverrechnet.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt, den Bruttokredit von CHF 510'000.00 inkl. 8.1 % MwSt. zulasten der Investitionsrechnung zu genehmigen.

Diskussion:

Georges Clement fragt, ob die in diesem Projekt aufgeführte Strassenbeleuchtung von der Gemeinde bezahlt oder über das Perimeterverfahren abgerechnet wird.

Bruno Derungs erklärt dazu, dass die öffentliche Beleuchtung bei einer Gesamtsanierung einer Strasse im Perimeterverfahren abgerechnet wird. Da in diesem Fall jedoch nur die Wasserleitung saniert wird, kommt kein Perimeterverfahren zur Anwendung, und die Kosten für die öffentliche Beleuchtung trägt die Gemeinde.

Beschluss:

Dem Antrag des Gemeindevorstandes, den Bruttokredit von CHF 510'000.00 inkl. 8.1 % MwSt. zulasten der Investitionsrechnung zu genehmigen, wird mit 70:0 Stimmen entsprochen.

Erläuternder Bericht des Gemeindevorstandes (Referent: Daniel Freund)

Das Gesetz über die Wasserversorgung ist seit dem 1. Januar 2009 in Kraft. Seit seinem Inkrafttreten wurde es im Zusammenhang mit der Einführung der Geschäftsleitung revidiert.

Die aktuelle Teilrevision des Gesetzes konzentriert sich auf vier wesentliche Aspekte: die Anpassung der Bauwasser- und der Wasseranschlussgebühren sowie der Handhabung Kostenübernahme bei der Erstellung oder Sanierung von Wasseranschlussleitungen.

1. Anpassung der Bauwassergebühren

Die Bauwassergebühren, die für die vorübergehende Wassernutzung während der Bauphase erhoben werden, wurden bisher zu niedrig angesetzt. Diese unzureichende Kalkulation führte dazu, dass die tatsächlichen Kosten für die Bereitstellung des Bauwassers nicht vollständig gedeckt werden konnten. Da die Infrastrukturkosten in den letzten Jahren gestiegen sind und die Wasserversorgung immer anspruchsvoller geworden ist, hat der Gemeindevorstand beschlossen, die Bauwassergebühren an die realen Kosten anzupassen. Diese Massnahme soll sicherstellen, dass die Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zu den erbrachten Leistungen stehen und die langfristige Finanzierung der Wasserversorgung gesichert ist.

2. Vereinheitlichung der Wasseranschlussgebühren

Eine weitere bedeutende Änderung betrifft die Wasseranschlussgebühren. Diese Gebühr wird fällig, wenn ein Gebäude erstmalig an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen wird. Bisher variierten die Anschlussgebühren je nach Zweckbestimmung, was zu Ungleichheiten führte. Da jedoch für jedes Gebäude ähnliche technische Leistungen erforderlich sind, wurde beschlossen, diese Gebühr zu vereinheitlichen. Diese Vereinheitlichung soll die Berechnung transparenter und gerechter gestalten und gleichzeitig die Planung und Verwaltung für zukünftige Anschlussprojekte erleichtern.

3. Anpassung Wassergebühren

Mit der letzten Erhöhung der Wassergebühren hat der Gemeindevorstand den gesetzlich zulässigen Höchstsatz erreicht. Um die Wasserversorgung auch weiterhin in der erforderlichen Qualität und Zuverlässigkeit gewährleisten zu können, ist es entscheidend, dass die gesetzliche Grundlage für eine weitere Erhöhung der Wassergebühren geschaffen wird. Dies ist besonders wichtig, um zukünftige Investitionen in die Wasserinfrastruktur, Wartungsarbeiten und notwendige Modernisierungen zu finanzieren. Ohne diese gesetzliche Grundlage wird es immer schwieriger, die notwendigen Mittel für die Wasserversorgung bereitzustellen.

4. Neuer Anhang zur Kostenübernahme bei Wasseranschlussleitungen

Um Missverständnisse und Unklarheiten zu vermeiden, wird zusätzlich ein neuer Anhang zum Gesetz eingeführt. Dieser Anhang regelt die „Handhabung der Kostenübernahme bei der Erstellung oder Sanierung von Wasseranschlussleitungen“. Er soll präzisieren, welche Kosten von den jeweiligen Parteien – sei es die Gemeinde, private Bauherren oder andere Beteiligte – zu tragen sind. Mit diesem klaren Rahmen wird

sichergestellt, dass alle über ihre finanziellen Verpflichtungen informiert sind, was zu einem reibungslosen Ablauf bei der Planung und Umsetzung von Wasseranschlussprojekten führt.

Bauherrschaften ersuchen immer wieder um Stundung und Ratenzahlung von Anschlussgebühren, die durch die Erstellung von Neubauten anfallen. Die Gemeinde Zizers gewährt dies jeweils unter der Bedingung, dass für ausstehende Gebühren von Gesetzes wegen bestehenden Grundpfandrechts im Grundbuch eingetragen werden.

Bei langen dauernden Bauvorhaben kann sich hierbei das Problem ergeben, dass aufgrund von zwei Bestimmungen im kommunalen Gesetz über die Wasserversorgung die gesetzlich vorgesehene Eintragsfrist für das Pfandrecht von 2 Jahren ab Fälligkeit der Gebühr abläuft, bevor der Bau fertiggestellt und die Gebühr definitiv veranlagt ist. Läuft diese Frist ab, geht auch das Pfandrecht als Sicherungsmittel für die Gemeinde unter.

Auf Gesetzesstufe sind folgende Anpassungen von notwendig:

Art. 14

Artikel 14 unseres Gesetzes über die Wasserversorgung regelt die **Gebühr für den Bezug von Bauwasser**.

Art. 14 (aktuell)

Bauwasser Für das Bauwasser kann die Baubehörde provisorische Anschlüsse bewilligen.

Für den Bezug von Bauwasser wird in der Regel eine Pauschalgebühr von CHF 50.00 bis CHF 500.00 erhoben. Die Gebühren werden vom Bauamt aufgrund des Bauvolumens festgelegt und in Rechnung gestellt.

Art. 14 (neu)

Bauwasser Für das Bauwasser kann die Baubehörde provisorische Anschlüsse bewilligen.

Für unbebaute Parzellen wird bei der definitiven Baurechnung eine Gebühr von 1 Promille des Neuwerts gemäss der aktueller amtlichen Schätzung erhoben.

Bei Umbauten, Erweiterungen oder Ersatzbauten ist das Bauwasser vom bestehenden Wasseranschluss zu beziehen und wird über die Wasseruhr des Bauherrn abgerechnet.

Sonder- und emissionsmindernde Anlagen (z.B. Räder- oder Fahrzeugwaschanlagen, mobile Betonanlagen, Bohrgeräte) die für den Bau betrieben werden müssen, werden mit einem Wasserzähler versehen und gemäss geltendem Gebührensatz verrechnet.

Art. 23

Artikel 23 unseres Gesetzes über die Wasserversorgung regelt die **Bemessung, Veranlagung und Bezug**.

Art. 23 (aktuell)

Bemessung, Veranlagung und Bezug Die Anschlussgebühren und die Wassergebühren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

Die Gebührenansätze werden in einem separaten Tarif festgelegt.

Die Gebührenansätze für die Mengengebühren sind vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des im Tarif festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Wasserversorgung anzupassen.

Art. 23 (neu)

Bemessung, Veranlagung und Bezug Die Anschlussgebühren und die Wassergebühren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

Der Gebührensatz für den Anschluss ist im Artikel 25 dieses Gesetzes festgelegt.

Die Gebührenansätze für die Mengengebühren sind vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des im Tarif festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Wasserversorgung anzupassen.

Art. 25

Artikel 25 unseres Gesetzes über die Wasserversorgung regelt die **Wasseranschlussgebühr**.

Art. 25 (aktuell)

Wasseranschluss- Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen gebühr Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen.

Wechselt ein Gebäude durch Änderung der Zweckbestimmung in eine Objektklasse mit höherem Wasserverbrauch ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese bemisst sich anhand der Differenz des bisherigen und des neuen Gebührenansatzes. In Bagatellfällen kann die Baubehörde auf eine Nachzahlung verzichten.

Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 10% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 10% und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten.

Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

Art. 25 (neu)

Wasseranschluss-
gebühr Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. **Die Anschlussgebühr für die Wasserversorgung beträgt 1.3% vom indexierten Neuwert exkl. Land des angeschlossenen Gebäudes gemäss aktueller amtlicher Schätzung.**

Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 10% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 10% und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet.

Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

Art. 27

Artikel 27 unseres Gesetzes über die Wasserversorgung regelt die **Fälligkeit der Abgabe**.

Art. 27 (aktuell)

Fälligkeit und Bezug Die Wasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.

Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Art. 27 (neu)

Fälligkeit und Bezug **Die Wasseranschlussgebühren werden mit der Bauvollendung zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen ohne bauliche Änderungen werden mit der Erteilung der Umnutzungsbewilligung zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für bauliche Veränderungen werden mit Bauvollendung zur Bezahlung fällig.**

Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Anhang Gebührenansätze, 1. Wasseranschlussgebühren

Der Anhang Wasseranschlussgebühren regelt die Gebührenansätze für die verschiedenen Objektklassen.

1. Wasseranschlussgebühren (aktuell)

Gebührenansatz:

Neuwert gemäss amtlicher Schätzung

- **Objektklasse 1:** **0.50%**

Bauten mit geringem Wasserbedarf wie
Bürogebäude, Verwaltungsbauten, Schulbauten;
Kirchliche Bauten;
Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen;
Kleinbauten (Garagen, Schöpfe usw.);
Selbständige Einstellhallen.

- **Objektklasse 2:** **1.00%**

Bauten mit mittlerem Wasserbedarf wie
Wohnbauten, Wohn- und Geschäftshäuser;
Kaufhäuser (ohne Restaurant);
Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte,
Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien,
Werkstätten usw.);
Lagerhäuser für Lebensmittel;
Ställe;
Freizeit- und Sportanlagen

- **Objektklasse 3:** **1.50%**

Bauten mit starkem Wasserbedarf wie
Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser;
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen,
Gasthöfe, Restaurants usw.);
Kaufhäuser mit Restaurant;
Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe;
Industrie- und Grossgewerbebauten

1. Wasseranschlussgebühren (neu)

Der Anhang Wasseranschlussgebühren kann aufgrund der Vereinheitlichung durch einen einheitlichen Satz aufgehoben werden.

Anhang Gebührensätze, 2. Wassergebühren

Der Anhang Wassergebühren regelt die Mengengebühr pro m³ Wasser.

2. Wassergebühren (aktuell)

2.1. Mengengebühr

Gebührenansatz:
pro m³ Wasserbezug

Alle angeschlossenen Bauten und Anlagen:
CHF 0.40/m³ bis CHF 1.50 /m³

2.2. Zählermiete

•Wasserzähler ½ Zoll	CHF	20.00/Jahr
•Wasserzähler ¾ Zoll	CHF	25.00/Jahr
•Wasserzähler 1 Zoll	CHF	35.00/Jahr
•Wasserzähler 1¼ Zoll	CHF	40.00/Jahr
•Wasserzähler 1½ Zoll	CHF	50.00/Jahr
•Wasser zähler 2 Zoll	CHF	85.00/Jahr
•80 mm Guss	CHF	80.00/Jahr

2. Wassergebühren (neu)

2.1. Mengengebühr

Gebührenansatz:
pro m³ Wasserbezug

Alle angeschlossenen Bauten und Anlagen:
CHF 1.00/m³ bis CHF 2.00 /m³

2.2. Zählermiete

•Wasserzähler ½ Zoll	CHF	20.00/Jahr
•Wasserzähler ¾ Zoll	CHF	25.00/Jahr
•Wasserzähler 1 Zoll	CHF	35.00/Jahr
•Wasserzähler 1¼ Zoll	CHF	40.00/Jahr
•Wasserzähler 1½ Zoll	CHF	50.00/Jahr
•Wasser zähler 2 Zoll	CHF	85.00/Jahr
•80 mm Guss	CHF	80.00/Jahr

Anhang Handhabung Kostenübernahme bei der Erstellung oder Sanierung von Wasseranschlussleitungen

Der Anhang Handhabung Kostenübernahme bei der Erstellung oder Sanierung von Wasseranschlussleitungen soll präzisieren, welche Kosten von den jeweiligen Parteien – sei es die Gemeinde, private Bauherren oder andere Beteiligte – zu tragen sind.

3. Handhabung Kostenübernahme bei der Erstellung oder Sanierung von Wasseranschlussleitungen (aktuell)

-

3. Handhabung Kostenübernahme bei der Erstellung oder Sanierung von Wasseranschlussleitungen (neu)

Neuanschluss oder Sanierung Wasseranschluss bei Neu- und Umbauten (Private Bauten)

Sämtliche Kosten zur Erstellung gehen, unabhängig vom Anschlusspunkt, zu Lasten der Bauherrschaft.

Baumeisterarbeiten: - sämtliche Grab- und Belagsarbeiten

Sanitärarbeiten: - sämtliche Installationsarbeiten inkl. Material, (Hausanschlusschieber, Schieberstange, Strassenkappe, Leitung usw.)

Die Hausanschlussleitung (Schieber, Schieberstange, Strassenkappe, Leitung usw.) bleibt im Besitz vom jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft. Unterhalt und Reparaturen sind Sache des Eigentümers.

Strassenneubau und -sanierung oder Ersatz der Wasserleitung (Projekte Gemeinde)

Sämtliche Kosten zur Erstellung bis an die Parzellengrenze gehen zu Lasten Projekt (Gemeinde).

Baumeisterarbeiten: - sämtliche Grab- und Belagsarbeiten

Sanitärarbeiten: - sämtliche Installationsarbeiten inkl. Material (Hausanschlusschieber, Schieberstange, Strassenkappe, Leitung usw.)

Nach Abschluss der Arbeiten geht die Hausanschlussleitung (inkl. Schieber, Schieberstange, Strassenkappe, Leitung usw.), wieder in das Eigentum der jeweiligen Liegenschaft über. Unterhalt und Reparaturen sind Sache des jeweiligen Eigentümers. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Schäden.

Die jeweiligen Eigentümer werden vor Arbeitsbeginn von der Gemeinde schriftlich darauf hingewiesen, dass der Ersatz der Hausanschlussleitung nur bis zur Parzellengrenze auf Kosten der Gemeinde erfolgt. Im weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, im Zuge der Arbeiten die restliche Hauszuleitung auf eigene Kosten günstig zu ersetzen.

Anschluss Sprinkleranlage oder Löscheinrichtungen (Private und öffentliche Bauten)

Sämtliche Kosten zur Erstellung gehen, unabhängig vom Anschlusspunkt, zu Lasten der Bauherrschaft.

Baumeisterarbeiten: - sämtliche Grab- und Belagsarbeiten

Sanitärarbeiten: - sämtliche Installationsarbeiten inkl. Material

Schieberkombination: Beim Abgang ab der Hauptleitung der Gemeinde muss eine 3er Schieberkombination eingebaut werden. Auf der Hauptleitung je ein Schieber in beide Richtungen und ein Schieber für die Sprinkleranlage oder Löscheinrichtung selbst.

Leitung: Die Erstellung der Wasserleitung ab Gemeindeleitung bis zur Sprinklerzentrale oder Löscheinrichtung gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Die Anschlussleitung (Schieber, Schieberstange, Strassenkappe, Leitung usw.) bleibt im Besitz vom jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft. Unterhalt und Reparaturen sind Sache des Eigentümers.

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Urnengemeinde auf den 01. Juni 2025 in Kraft.

Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.

Änderungen Gemeindeversammlung

Der Artikel 14 (Bauwasser) wurde der Gemeindeversammlung in folgender Form vorgestellt und verabschiedet, da nach dem Druck des erläuternden Berichts geringfügige Anpassungen vorgenommen wurden.

Art. 14

Für das Bauwasser kann die Baubehörde provisorische Anschlüsse bewilligen.

Für unbebaute Parzellen **sowie Ersatzbauten** wird bei der definitiven Baurechnung eine Gebühr von 1 Promille des Neuwerts gemäss der aktuellen amtlichen Schätzung erhoben.

Bei Umbauten, Erweiterungen **oder Ersatzbauten** ist das Bauwasser vom bestehenden Wasseranschluss zu beziehen und wird über die Wasseruhr des Bauherrn abgerechnet.

Sonder- und emissionsmindernde Anlagen (z.B. Räder- oder Fahrzeugwaschanlagen, mobile Betonanlagen, Bohrgeräte) die für den Bau betrieben werden müssen, **sowie solche, die bei Abbruch- und Rückbauarbeiten zum Einsatz kommen**, werden mit einem Wasserzähler versehen und gemäss geltendem Gebührensatz verrechnet.

Anhang Gebührensätze wurde der Gemeindeversammlung in folgender Form vorgestellt und verabschiedet, da nach dem Druck des erläuternden Berichts geringfügige Anpassungen vorgenommen wurden.

Mengengebühr

Gebührenansatz:

pro m³ Wasserbezug

Alle angeschlossenen Bauten und Anlagen:

CHF 0.50/m³ bis CHF 2.00 /m³

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, der Teilrevision Gesetz über die Wasserversorgung zuzustimmen und zuhanden der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 zu verabschieden.

Diskussion:

Bemerkungen Vereinheitlichung Anschlussgebühr

Alois Gadola teilt mit, dass die Vereinheitlichung der Anschlussgebühr für die Verwaltung zwar einfach zu handhaben sei, er sie jedoch nicht als gerecht empfinde. Der Wasserverbrauch eines Gebäudes könne stark variieren. Während einige Bauten nur wenig Wasser benötigen, verbrauchen andere deutlich mehr. Der Unterschied liege dabei nicht in der Art des Anschlusses selbst, sondern darin, dass Gebäude mit geringem Wasserverbrauch die Infrastruktur der Wasserversorgung weniger belasten. Er stellt dazu jedoch keinen Antrag, sondern hält fest, dass er die Regelung nicht als gerecht empfindet.

Daniel Freund teilt mit, dass für jedes Gebäude eine Leitung in gleichem Umfang erstellt wird. Der Verbrauch werde über die Wassergebühren verrechnet und spiegle somit den höheren Wasserbedarf wieder. Die Wasseranschlussgebühr sowie Abwasserstimmen in ihrer Kategorisierung jedoch nicht überein. Daher sollen die entsprechenden Sätze vereinheitlicht werden.

Martin Gini teilt mit, dass er das Votum von Alois Gadola unterstütze. Die Anschlussgebühren seien Gebühren für die Infrastruktur. Ein Gebäude mit höherem Wasserverbrauch belaste die Infrastruktur entsprechend stärker. Während die jährlichen Wassergebühren dem Unterhalt dienen, seien die Anschlussgebühren für die Finanzierung der Infrastruktur vorgesehen. Wird ein Gebäude mit hohem Wasserverbrauch errichtet, müsse das Reservoir sowie die Zuleitung entsprechend grösser dimensioniert werden. Alle ihm bekannten Gesetze basieren auf einer solchen Objektklassen.

Daniel Freund teilt dazu mit, dass es Gewerbebetriebe gibt, die einen sehr hohen Wasserverbrauch haben, aber nur wenig Abwasser produzieren, beispielsweise eine Bäckerei. Warum sollten solche Betriebe hohe Anschlussgebühren zahlen, wenn ein einheitlicher Satz basierend auf dem Wert der Liegenschaft eine gerechtere Lösung darstellen würde. In der Vergangenheit habe es immer wieder Diskussionen über die Zuteilung gegeben. Mit der Vereinheitlichung wolle er diese Debatten vermeiden, indem ein fester, messbarer Satz auf Grundlage der Gebäudeschätzung festgelegt werde. Änderungen an Gebäuden von mehr als 10 % würden weiterhin in Rechnung gestellt.

Johann Peng teilt mit, dass er den Voten von Alois Gadola und Martin Gini zustimme. Die Umsetzung sei durch eine Vereinheitlichung sicherlich einfacher, jedoch nicht vollkommen gerecht. Gebäude mit höherem Wasserverbrauch erforderten eine grössere Infrastruktur, weshalb er eine Unterscheidung für zweckmässig halte. Dennoch könne er auch mit einem einheitlichen Satz leben. Er schlägt vor, den Text so anzupassen, dass dort «1,3 % vom indexierten Neuwert» steht. Der Zusatz «exkl. Land» könne gestrichen werden, da das Land beim Neuwert ohnehin nicht berücksichtigt werde.

Daniel Freund teilt dazu mit, dass dies bewusst so formuliert wurde, um für alle eindeutig verständlich zu sein.

Johann Peng teilt mit, dass der Text auch in dieser Form belassen werden könne.

Bemerkungen Wassergebühren

Yvonne Bannwart bedankt sich für die Ausführungen sowie für die Reduktion der Wassergebühr von CHF 1.00 pro m³ auf CHF 0.50 pro m³. Sie weist jedoch auf Artikel 22 hin. An der Gemeindeversammlung im Dezember 2023 wurde mitgeteilt, dass die Gemeinde zukünftige Investitionen in die Wasserversorgung in Höhe von CHF 11.6 Mio. tätigen muss, und nicht, wie zuvor erwähnt, CHF 6 Mio. Artikel 22 besagt: „Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt die Gemeinde die Restkosten aus allgemeinen

Mitteln.' Für sie stellen die CHF 11.6 Mio. einen solchen besonderen Umstand dar. Abschliessend erkundigt sie sich, welchen Preis die Gemeinde Landquart pro m³ Wasser bezahlt.

Daniel Freund teilt dazu mit, dass die Gemeinde eine Rechnung von Landquart in Höhe von CHF 0.60 pro m³ erhält und das Wasser für CHF 1.50 pro m³ weiterverrechnet.

Yvonne Bannwart erkundigt sich, welchen Betrag die Gemeinde Landquart jährlich im Rahmen des Grundwasserkonzessionsvertrags für das Grundwasserpumpwerk bezahlt.

Daniel Freund erklärt dazu, gemäss diesem Vertrag entrichtet die Gemeinde Landquart eine jährliche Grundgebühr von CHF 100.00 sowie CHF 0.10 pro m³ für das gepumpte Wasser.

Yvonne Bannwart äussert daraufhin ihr Unverständnis, es werde immer wieder betont, dass Zizers zu wenig Wasser habe, und dennoch schliesse man einen Vertrag mit der Gemeinde Landquart für lediglich CHF 0.10 pro m³ ab. Zudem verweist sie darauf, dass die Gemeinde Landquart seit dem 01.01.2025 eine Wassergebühr von CHF 1.30 pro m³ erhebt, während die Wassergebühr in Zizers bei CHF 1.50 pro m³ liegt.

Stefan Lippuner erklärt, dass die beiden Grundwasserpumpwerke Zizers Viertellöser und Landquart Viertellöser, die sich beide auf dem Gebiet von Zizers befinden, durch eine Verbindungsleitung miteinander verbunden sind. Dadurch sei ein gegenseitiger Wasseraustausch möglich. Dieser Austausch werde zudem jährlich verrechnet.

Daniel Freund teilt dazu mit, dass er diesen Punkt gerne aufnehme und an der nächsten Gemeindeversammlung im Juni eine Zusammenstellung dazu erstellen und präsentieren werde.

Josef Bannwart weist darauf hin, dass es um den Steuerfuss gehe. Derzeit liege dieser bei 80 %, und keine einzige umliegende Gemeinde habe einen so niedrigen Wert. Zudem könne er alle bestehenden Grundwasserpumpwerke aufzählen. Er betont, dass die Verbindungsleitung nicht so einfach funktioniere, wie zuvor dargestellt.

Thomas Monsch teilt mit, dass sich das Grundwasserpumpwerk in einer Gewässerschutzzone befinde und das Land dort daher deutlich weniger wert sei.

Daniel Freund ergänzt, dass ein Grundwasserpumpwerk an dem Standort errichtet werden müsse, an dem sich der Grundwasserstrom befindet. Von einem neuen Grundwasserpumpwerk würden letztlich alle profitieren. Der Landwirtschaft wurde entgegengekommen, indem die Wassergebühr nun auf CHF 0.50 pro m³ festgelegt werden soll.

Bemerkungen Handhabung Kostenübernahme bei der Erstellung oder Sanierung von Wasseranschlussleitungen

Daniel Freund teilt mit, dass der Antrag von Daniel Hodel im Traktandum ‚Sanierung der Wasserleitung an der Vilanstrasse‘ unter dem Punkt ‚Strassenneubau und -sanierung oder Ersatz der Wasserleitung (Projekte Gemeinde)‘ übernommen werden kann, da dies sinnvoll sei. Die genaue Formulierung werde nach der Gemeindeversammlung in Absprache mit Herrn Hodel festgelegt. Daniel Hodel stimmt diesem Vorgehen zu.

Nach der Gemeindeversammlung wurde der folgende Satz formuliert und von Daniel Hodel genehmigt. Dieser wird der Urnenabstimmung vorgelegt.

Wird eine metallische Wasserleitung durch eine neue Kunststoffleitung ersetzt und diene die Metalleitung bisher als Gebäude-Erder, sorgt der Verteilnetzbetreiber der Wasserversorgung für einen Ersatz-Erder und informiert die Eigentümerin oder den Eigentümer. Die Wasserleitung darf nicht mehr als Erder benutzt werden.

Alois Gadola weist darauf hin, dass in den Unterlagen steht, die Leitungen würden bis zur Parzellengrenze auf eigene Kosten saniert. In den meisten Fällen verlaufe die Wasserleitung jedoch nur auf einer Strassenseite. In beiden Projekten liege die Parzellengrenze in der Strasse, was bedeute, dass für eine Sanierung bis zur Parzellengrenze die gesamte Strasse aufgedigelt werden müsste. Seiner Ansicht nach gehöre die gesamte Leitung ab dem Schieber den privaten Eigentümern. Die Sanierung erfolge nur in den Bereichen, die tatsächlich aufgedigelt werden. In den zwei bewilligten Projekten betrage die Grabenbreite 80 cm. Bei einem Anschluss sei der Graben etwas breiter, doch der Anschluss liege nicht immer direkt an der Parzellengrenze. In einigen Fällen müsste daher zusätzlich bis zu 3 Meter weitergedigelt werden, um den Anschluss zu erstellen.

Daniel Freund erklärt, dass eine festgelegte Schnittstelle erforderlich sei. Diese liege ab dem Hauptwasserstrang, wobei der Schieber als Trennpunkt diene. Dieser müsse nicht zwingend auf der Parzellengrenze liegen. Dadurch habe ein Eigentümer möglicherweise eine kürzere und ein anderer eine längere Leitung.

Alois Gadola teilt mit, dass er nicht korrekt verstanden wurde. Bei den nun bewilligten Projekten müsste für jeden Hausanschluss ein grosser Graben bis zur Parzellengrenze ausgehoben werden, was er nicht als sinnvoll erachtet.

Daniel Freund teilt dazu mit, dieses Problem sei in den Privatstrasse.

Alois Gadola teilt mit, es kann auch im Nachgang diskutiert werden.

Georges Clement teilt mit, dass Alois Gadola vorschlägt, einen Kupferdraht bis zum Schieber zu verlegen. Ab dem Schieber liege die Verantwortung dann beim Eigentümer. Bei der Ansicht von Herr Freund, müsste die Gemeinde in diesem Fall die Strasse quer aufgraben.

Bemerkungen Zählermiete

Daniel Hodel teilt mit, dass Wasserzähler nicht mehr zur Miete herausgegeben, sondern bei neu erstellten Liegenschaften direkt vom Eigentümer gekauft werden sollen. Zudem solle die Zählermiete für Liegenschaften, die bereits seit 10 Jahren oder länger Miete zahlen, gestrichen werden. Er habe die Preise für Wasserzähler recherchiert und festgestellt, dass kleinere Zähler durch die Zählermiete nach acht Jahren amortisiert seien, während es bei grösseren Zählern neun Jahre dauere. Nach zehn Jahren werde das Mietgeschäft mit den Wasserzählern somit zu einer versteckten Gebühr.

Daher beantrage er die Abschaffung der Zählermiete. Neue Wasserzähler sollten von den Eigentümern gekauft werden, während bestehende Liegenschaften nach zehn Jahren von der Mietpflicht befreit würden. Eigentümer, die erst seit fünf Jahren eine Zählermiete zahlen, sollen diese für weitere fünf Jahre entrichten. Danach gelte der Wasserzähler als abbezahlt und gehe in das Eigentum des jeweiligen Besitzers über, einschliesslich der Verantwortung für den Unterhalt.

Daniel Freund erklärt, dass die Zählermieten berechnet wurden und alle Wasserzähler von der Firma GWF stammen. Die Mietregelung sei so ausgestaltet, dass nach zehn Jahren eine Revision der Zähler erfolgen müsse. Er weist jedoch darauf hin, dass es auch Zähler gibt, die länger im Einsatz sind. Dies werde derzeit berücksichtigt, indem ein Projekt zum Austausch der Wasserzähler erarbeitet werde. Sollte der Antrag

angenommen werden, gäbe es keine Handhabe mehr, diese Zähler auszutauschen. In diesem Fall müsste jeder Hausbesitzer alle zehn Jahre einen neuen Zähler auf eigene Kosten erwerben.

Daniel Hodel erklärt, dass es bei den Elektrizitätszählern ähnlich gehandhabt werde. Diese seien ebenfalls für zehn Jahre geeicht. Dort verzichte man jedoch darauf, alle Zähler nach Ablauf dieser Frist auszutauschen. Stattdessen würden einige Stichproben entnommen und zur Prüfung an das Eichamt übermittelt. Falls ein gewisser Anteil der Stichproben fehlerhafte Messwerte aufweise, müssten entsprechende Massnahmen ergriffen werden. Ihm sei nicht bekannt, dass ein Wasserzähler tatsächlich in einem Zehnjahresintervall ausgetauscht wurde. Seiner Meinung nach könnten auch Wasserzähler stichprobenartig kontrolliert werden.

Daniel Freund erklärt, dass dieses Vorgehen bereits angewendet werde. Es komme gelegentlich vor, dass Hausbesitzer eine Eichung beantragen. Falls der Zähler ordnungsgemäss funktioniere, trage der Eigentümer die Kosten der Prüfung, andernfalls übernehme die Gemeinde die Kosten. Er bestätigt, dass in der Vergangenheit in verschiedenen Liegenschaften sehr alte Zähler verbaut waren. Daher bestehe ein Sanierungsbedarf.

Daniel Hodel erklärt, dass er die Argumentation verstehe, jedoch könne die stichprobenartige Überprüfung sowohl durch die Gemeinde als auch durch den Eigentümer erfolgen. Er hält an seinem Antrag fest.

Daniel Freund entgegnet, dass im Falle einer Annahme des Antrags geprüft werden müsse, wie die Finanzierung erfolgen soll. Eine schnelle Lösung habe er derzeit nicht.

Johann Peng erklärt, dass der Antrag von Daniel Hodel theoretisch in Ordnung sei. Allerdings sei es sehr schwierig zu kontrollieren, wann die zehn Jahre abgelaufen seien. Daher stelle er einen Gegenantrag: Die Zählermiete solle gestrichen werden, und die Zähler sollten der Gemeinde gehören. Anschliessend könne die Finanzierung über die Wassergebühren gesteuert werden, falls dies notwendig werde. So entfalle bei einer Rechnung von CHF 500.00 die zusätzliche Zählergebühr von CHF 20.00. Zudem hätte die Gemeinde die Freiheit zu entscheiden, ob die Zähler alle zehn Jahre oder erst nach 40 Jahren ersetzt würden. Er selbst habe beispielsweise immer noch den gleichen Zähler, der bereits vor 40 Jahren eingebaut wurde.

Bruno Derungs erklärt, dass er die Anträge grundsätzlich nachvollziehen könne. Derzeit werde die Evaluation neuer Wasserzähler durchgeführt. Es stimme, dass teilweise noch sehr alte Wasserzähler in Betrieb seien, die in den kommenden Jahren ersetzt werden müssten. Mit einem geringen zusätzlichen finanziellen Aufwand könne man moderne Wasserzähler anschaffen, die elektronisch abgelesen werden können. In den letzten Jahren sei die Selbstdeklaration an alle Liegenschaftsbesitzer versandt worden. Von den rund 950 Wasserzählern hätten jedoch stets etwa 50 bis 100 Liegenschaftsbesitzer die Selbstdeklaration nicht eingereicht. Dies habe zu erheblichem Aufwand geführt, um die fehlenden Zählerstände einzufordern. In naher Zukunft werde an einer Gemeindeversammlung über die Anschaffung neuer Wasserzähler debattiert.

Daniel Freund erklärt, dass er soeben nachgerechnet habe. Bei 950 Wasserzählern und einem durchschnittlichen Preis von CHF 40.00 ergebe sich ein Einnahmeausfall von rund CHF 38'000.00 für die Gemeinde, falls den Anträgen zugestimmt werde.

Antrag Johann Peng:

Johann Peng beantragt, die Zählermiete zu streichen und die Zähler sind im Eigentum der Gemeinde. Anschliessend könne die Finanzierung über die Wassergebühren gesteuert werden, falls dies notwendig werde.

Beschluss Antrag Johann Peng:

Der Antrag von Johann Peng, wird mit 14:50 Stimmen nicht entsprochen.

Antrag Daniel Hodel:

Daniel Hodel beantragt, die Zählermiete auf 10 Jahre zu beschränken.

Beschluss Antrag Johann Peng:

Der Antrag von Daniel Hodel, wird mit 10:52 Stimmen nicht entsprochen.

Beschluss:

Dem Antrag des Gemeindevorstandes, der Teilrevision Gesetz über die Wasserversorgung zuzustimmen und zuhanden der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 zu verabschieden, wird mit 64:2 Stimmen entsprochen.

240	22	GESETZGEBUNG DER GEMEINDE
	22.34	Gesetz über die Abwasserentsorgung
		Teilrevision Gesetz über die Abwasserentsorgung

Erläuternder Bericht des Gemeindevorstandes (Referent: Daniel Freund)

Das Gesetz über die Abwasserentsorgung ist seit dem 1. Januar 2009 in Kraft. Seit seinem Inkrafttreten wurde es im Zusammenhang mit der Einführung der Geschäftsleitung revidiert.

Die aktuelle Teilrevision des Gesetzes konzentriert sich auf die Anpassung Abwasseranschlussgebühr sowie der Regelung für die Fälligkeit der Abgabe.

Eine bedeutende Änderung betrifft die Abwasseranschlussgebühr. Diese Gebühr wird fällig, wenn ein Gebäude erstmalig an die öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen wird. Bisher variierten die Anschlussgebühren je nach Zweckbestimmung, was zu Ungleichheiten führte. Da jedoch für jedes Gebäude ähnliche technische Leistungen erforderlich sind, wurde beschlossen, diese Gebühr zu vereinheitlichen. Diese Vereinheitlichung soll die Berechnung transparenter und gerechter gestalten und gleichzeitig die Planung und Verwaltung für zukünftige Anschlussprojekte erleichtern.

Bauherrschaften ersuchen immer wieder um Stundung und Ratenzahlung von Anschlussgebühren, die durch die Erstellung von Neubauten anfallen. Die Gemeinde Zizers gewährt dies jeweils unter der Bedingung, dass für ausstehende Gebühren von Gesetzes wegen bestehenden Grundpfandrechts im Grundbuch eingetragen werden.

Bei langen dauernden Bauvorhaben kann sich hierbei das Problem ergeben, dass aufgrund von zwei Bestimmungen im kommunalen Gesetz über die Abwasserentsorgung die gesetzlich vorgesehene Eintragsfrist für das Pfandrecht von 2 Jahren ab Fälligkeit der Gebühr abläuft, bevor der Bau fertiggestellt und die Gebühr definitiv veranlagt ist. Läuft diese Frist ab, geht auch das Pfandrecht als Sicherungsmittel für die Gemeinde unter.

Auf Gesetzesstufe sind folgende Anpassungen von notwendig:

Art. 25

Artikel 25 unseres Gesetzes über die Abwasserentsorgung regelt die **Bemessung, Veranlagung und den Bezug**.

Art. 25 (aktuell)

Bemessung
Veranlagung
und Bezug

Die Anschlussgebühren und die Abwassergebühren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

Die Gebührenansätze werden in einem separaten Tarif festgelegt.

Die Gebührenansätze für die Mengengebühren sind vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des im Tarif festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Wasserversorgung anzupassen.

Art. 25 (neu)

Bemessung
Veranlagung
und Bezug

Die Anschlussgebühren und die Abwassergebühren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

Der Gebührensatz für den Anschluss ist im Artikel 27 dieses Gesetzes festgelegt.

Die Gebührenansätze für die Mengengebühren sind vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des im Tarif festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Wasserversorgung anzupassen.

Art. 27

Artikel 27 unseres Gesetzes über die Abwasserentsorgung regelt die **Abwasseranschlussgebühr**. Der Artikel ist derzeit identisch mit Artikel 28 und muss angepasst werden.

Art. 27 (aktuell)

Abwasser-
anschlussgebühr

Die Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Abwasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

Die Anschlussgebühren für befestigte Flächen werden nach vollzogenem Anschluss auf Grund des tatsächlichen Ausmasses der entwässerten Fläche veranlagt.

Massgeblich für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Sind die angegebenen Baukosten offensichtlich unzutreffend, wird der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert von der Baubehörde auf Grund des Bauzeitversicherungsantrages oder einer eigenen Schätzung festgelegt.

Massgeblich für die definitive Veranlagung von Abwasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses.

Art. 27 (neu)

Abwasser-
anschlussgebühr Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Abwasseranschlussgebühr zu bezahlen. **Die Anschlussgebühr für die Abwasserentsorgung beträgt 2.0 % vom indexierten Neuwert exkl. Land des angeschlossenen Gebäudes gemäss aktueller amtlicher Schätzung.**

Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 10% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 10% und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet.

Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

Für befestigte Flächen wie Strassen, Plätze, Abstellflächen, die erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach dem Ausmass der entwässerten Fläche und den im Tarif festgelegten **Gebührensatz**.

Werden befestigte Flächen erweitert, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf Grund der zusätzlich geschaffenen Fläche veranlagt. In Bagatellfällen kann die Baubehörde auf eine Nachzahlung verzichten.

Art. 29

Artikel 29 unseres Gesetzes über die Abwasserentsorgung regelt die **Fälligkeit der Abgabe**.

Art. 29 (aktuell)

Fälligkeit und Bezug Die Abwasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Abwasseranlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.

Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Art. 29 (neu)

Fälligkeit und Bezug **Die Abwasseranschlussgebühren werden mit der Bauvollendung zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen ohne bauliche Änderungen werden mit der Erteilung der Umnutzungsbeurteilung zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für bauliche Veränderungen werden mit der Bauvollendung zur Bezahlung fällig.**

Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

Anhang Gebührenansätze, 1. Abwasseranschlussgebühren

Der Anhang Abwasseranschlussgebühren regelt die Gebührensätze für die verschiedenen Objektklassen.

4. Abwasseranschlussgebühren (aktuell)

Gebührenansatz:

Neuwert gemäss amtlicher Schätzung

- | | |
|---|--------------|
| •Objektklasse 1: | 1.50% |
| Lagerhäuser für Material, Remisen, Scheunen;
Kleinbauten (Garagen, Schöpfe usw.);
Selbständige Einstellhallen;
Freizeit- und Sportanlagen;
Schulbauten;
Kirchliche Bauten;
Ställe. | |
| •Objektklasse 2: | 1.80% |
| 1/2-Familienhäuser;
Bürogebäude, Verwaltungsgebäude;
Wohn- und Geschäftshäuser;
Kleingewerbebetriebe (Verkaufsgeschäfte,
Bäckereien, Coiffeurbetriebe, Schreinereien,
Werkstätten usw.); | |

•**Objektklasse 3:**

2.20%

Bauten mit starkem Abwasseranfall wie
Spitäler, Krankenhäuser, Heime, Kurhäuser;
Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen,
Gasthöfe, Restaurants usw.);
Kaufhäuser mit Restaurant;
Sennereien, Molkereien, Metzgereien, Schlachthöfe;
Industrie- und Grossgewerbebauten;
Mehrfamilienhäuser.

4. Abwasseranschlussgebühren (neu)

Der Anhang Abwasseranschlussgebühren kann aufgrund der Vereinheitlichung durch einen einheitlichen Satz aufgehoben werden.

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Urnengemeinde auf den 01. Juni 2025 in Kraft.

Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sind.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, der Teilrevision Gesetz über die Abwasserentsorgung zuzustimmen und zuhanden der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 zu verabschieden.

Diskussion:

Thomas Monsch erkundigt sich, wie die gesamte Abwassermenge inkl. Meteorwasser berechnet wird. Wird diese Information von der ARA zusammen mit der Rechnung mitgeteilt?

Daniel Freund erklärt, dass die gesamte Abwassermenge mit der Rechnung mitgeteilt wird. Das Hauptproblem stelle das Meteorwasser dar. Das Abwasser werde im Retentionsbecken Oberau gemessen, und diese Mengen würden der Gemeinde anschliessend in Rechnung gestellt. Da auch Meteorwasser aus Zizers in die ARA geleitet werde, entspreche der Abwasserwert nicht exakt dem Frischwasserverbrauch. Sobald eine Ausstossung unter der Autobahn erstellt werde, könne das Meteorwasser direkt in den Rhein geleitet werden, wodurch die Abwassermengen sinken würden.

Martin Gini erkundigt sich, ob das neue Gesetz bereits für die CHF 135 Mio. an Bauten gilt, die in den letzten Jahren in Zizers realisiert wurden. Er nimmt an, dass die entsprechenden Verfügungen bereits während des Baubewilligungsverfahrens versendet wurden.

Daniel Freund bestätigt, dass dies zutrifft. Alle Bauten, die beim Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt sein werden, werden mit der neuen Anschlussgebühr verrechnet.

Martin Gini äussert sein Bedauern darüber, dass diese Teilrevision nicht bereits vor drei Jahren durchgeführt wurde. Dadurch gehe der Gemeinde rund eine halbe Million Gebühren verloren. Bereits im Dezember 2023 habe er darauf hingewiesen, dass eine Gebührenplanung erfolgen sollte

Daniel Freund erklärt, dass dieses Thema im Gemeindevorstand sehr wohl wahrgenommen werde. Seit der aktuelle Gemeindevorstand im Amt ist, haben jedes Jahr fünf Gemeindeversammlungen stattgefunden. Zahlreiche Projekte wurden aufgearbeitet und einzelne Gesetzesrevisionen eingebracht. Er gibt zu, dass diese Gesetzesrevision idealerweise vor der intensiven Bautätigkeit in Zizers hätte erfolgen sollen. Aufgrund der zahlreichen Projekte war es dem Gemeindevorstand nicht möglich, alles anstehende aufzuarbeiten.

Beschluss:

Dem Antrag des Gemeindevorstandes, der Teilrevision Gesetz über die Abwasserentsorgung zuzustimmen und zuhanden der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 zu verabschieden, wird mit 67:1 Stimmen entsprochen.

241 61 WASSER- UND GASVERSORGUNG
61.05 Wasserleitungen
Baubrechnung, Erstellung Wasserleitung Montalinstrasse

An der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023 wurde für die Erstellung der Wasserleitung Montalinstrasse ein Bruttokredit von CHF 148'000.00 gesprochen. Mittlerweile sind die Arbeiten abgeschlossen und der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen gestützt auf Art. 56 des Finanzgesetzes der Gemeinde Zizers folgende Bauabrechnung zur Kenntnisnahme:

Bruttokredit (inkl. MwSt) CHF 148'000.00

Projekt, Bauleitung:	CHF	18'569.65
Baumeisterarbeiten:	CHF	74'358.85
Sanitärarbeiten:	CHF	52'852.50
Total Sanierungskosten (inkl. MwSt)	CHF	145'781.00

Nicht beanspruchter Bruttokredit CHF 2'219.00

An die Sanierungskosten leistete die Gebäudeversicherung Graubünden einen Betrag von CHF 15'290.00.

Während der Projektphase stellte sich heraus, dass die Leitungsführung verbessert werden konnte (GEVAG-Leitung, Ankernägel Überbauung Montalin), was zu höheren Planungskosten führte. Dafür konnten die Kosten für die Sanitärarbeiten optimiert werden. Welche aktuell kein Minderwert generiert aber in Zukunft den Unterhalt minimiert.

Der Gemeindevorstand legt hiermit der Gemeindeversammlung die Schlussrechnung zur Kenntnisnahme vor.

Bruno Derungs erklärt, dass die Gemeinde für das Gebiet Tardis Wasser von Landquart bezieht. Wie er bereits eingangs erwähnt habe, handle es sich dabei um rund 60'000 m³ pro Jahr. Das Wasser werde ab der Leitung Landquart für CHF 0.60 pro m³ eingekauft und für CHF 1.50 pro m³ weiterverkauft. Auch im Gebiet Tardis sei die Gemeinde aufgrund der Territorialgrenze für alle Leitungen zuständig und profitiere zudem von den Anschlussgebühren. Im letzten Jahr wurden 2'800 m³ Wasser vom Pumpwerk in Landquart bezogen, wobei sich diese Menge in anderen Jahren ändern könne. Wie genau die Verrechnung erfolgt, könne er zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen.

242 56 **VERSAMMLUNGEN**
56.04 **Gemeindeversammlungsmitteilungen**
 Mitteilungen

Info: Gemeindepräsidium

Gemeindepräsident Daniel Freund informiert über folgende Projekte:

- Absage Gemeindeversammlung 16. April 2025
- Zukunft Poststelle Zizers
 - Neu Partnerfiliale im Denner Zizers, Zentrumsnah wie bis anhin
 - Verbesserte Öffnungszeiten
MO-FR 07.00-18.30 Uhr
SA 07.00-17.00 Uhr

Info: Departement Schule

Departementsvorsteherin Beatrice Schweighauser informiert über folgende Projekte:

- Das Pilotprojekt „Erweiterte Tagesstrukturen“ wird um ein weiteres Jahr verlängert.
- Der Bericht des Schulinspektorats fiel für die Schule Zizers sehr positiv aus, insbesondere im Bereich Informatik.
- Das neue Schulgesetz tritt per 01.08.2025 in Kraft.
- Der Schulrat erarbeitet derzeit eine Strategie zum Umgang mit dem Verhalten der Schülerinnen und Schüler.
- Die Jahresberichte der Bereiche Jugend und Sport sind auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.
- Der „Parc da Moviment“ wurde im letzten Jahr fertiggestellt. Sie dankt den Sponsoren, und die definitive Eröffnungsfeier wird in diesem Jahr stattfinden.

Info: Departement Sicherheit und Verkehr

Departementsvorsteher Michael Monsch informiert über folgende Projekte:

- Für die Fasnacht 2025 wurde das Sicherheitskonzept gemeinsam mit der Gemeinde erstellt und geprüft. Erfreulicherweise gab es keine nennenswerten Vorfälle.
- Er nimmt auch Stellung zum Perimeterverfahren an der Bannholzstrasse. Da er namentlich erwähnt wurde, versichert er, dass von seiner Seite kein Eigeninteresse an diesem Verfahren besteht. Er betont, dass er sich dafür einsetzt, ein Perimeterverfahren durchzuführen, sofern es gesetzlich erforderlich ist, auch wenn er selbst einen Beitrag leisten müsste.

Info: Departement Hochbau

Departementsvorsteher Daniele Martinetti informiert über folgende Projekte:

- Der Projektwettbewerb Primarschulhaus Obergasse wurde an der Gemeindeversammlung vom 10.12.2024 genehmigt, danach musste die Referendumsfrist abgewartet werden. Am 24.01.2025 wurde der Wettbewerb ausgeschrieben, mit einer Frist bis zum 23.02.2025. Bis zum Ablauf dieser Frist sind 39 Eingaben

eingegangen. Der nächste Schritt ist eine Sitzung am 19.03.2025, in der die Vergaben an die Büros erfolgen werden.

- Betreffend dem bestehenden Schulhaus Obergasse wurden die Voten der Gemeindeversammlung vom 10.12.2024 aufgenommen. Es haben bereits erste Sitzungen stattgefunden. Der Gemeindevorstand hat beschlossen, eine Bedarfsanalyse für das bestehende Schulhaus durchzuführen. Alle Departementsvorsteher wurden aufgefordert, ihren Bedarf mitzuteilen. Zudem wurden weitere Beteiligte angeschrieben, um den Raumbedarf zu ermitteln.
- Betreffend Multimediaanlage wurde im Oktober 2024 dem Antrag des Gemeindevorstands entsprochen, die Multimediaanlage für weitere fünf Jahre zu betreiben. Das Anliegen der Mitte-Partei wurde aufgenommen, und es haben bereits intensive Gespräche mit einem bedeutenden Akteur in der Schweiz stattgefunden. Daher wird in naher Zukunft ein entsprechender Antrag an den Gemeindevorstand gestellt.

235 56 VERSAMMLUNGEN
56.04 Gemeindeversammlungsumfragen
Umfrage

Josef Bannwart fragt nach, er habe vor geraumer Zeit eine Motion eingereicht. Wann werde diese beantwortet? Die Motion lautet, mehr Grundwasser für die Landwirtschaft, mehr Bildung für unsere Familien und weniger Betonierung von Strassen. Daniel Freund teilt dazu mit, dies wurde alles bereits im Rathaus besprochen. Es kann auch nochmals im Rathaus besprochen werden.

Georges Clement spricht dem Leiter Infrastruktur, Martin Gadola, ein Kompliment aus, da seine Meinung bei der Abschnittsplanung zur Sanierung der Bannholzstrasse berücksichtigt wurde. Allerdings habe ihm eine Information gefehlt: Mit der Einführung der Tempo-30-Zone sei das Fahrverbot für schwere Motorwagen und Gesellschaftswagen aufgehoben worden. Offenbar habe dieses Fahrverbot stets nur provisorisch bestanden. Er halte es für problematisch, dass nun Lastwagen mit Anhänger durch die ohnehin enge Strasse fahren. Diese Änderung hätte seiner Meinung nach an einer Gemeindeversammlung kommuniziert werden müssen. Weiter bringt er ein Anliegen zur Vialstrasse vor. An der Gemeindeversammlung, in der darüber abgestimmt wurde, war definitiv weder von diesen Pollern noch von der Strassenpflasterung die Rede. Erst danach wurde eine Anpassung vorgenommen und dies an der Informationsveranstaltung mitgeteilt. Er hält fest, dass diese Änderungen in der ursprünglichen Abstimmung nicht enthalten waren.

Daniel Freund teilt mit, dass die Baustelle an der Bannholzstrasse seiner Meinung nach gut funktioniere. Er lädt dazu ein, sich selbst ein Bild davon zu machen. Das Verbot für schwere Motorwagen und Gesellschaftswagen sei mit der Einführung der Tempo-30-Zone aufgehoben worden. An der Informationsveranstaltung Sanierung Vialstrasse im Februar 2023 habe er versucht, das Projekt korrekt vorzustellen und Klarheit darüber zu schaffen, worüber abgestimmt wurde. Die aktuelle Situation sei im Vorfeld mit der Denkmalpflege abgesprochen worden. Sollte die Kommunikation missverständlich gewesen sein, liege dies nicht am heutigen Gemeindevorstand. Dennoch müssen jetzt noch bauliche Anpassungen vorgenommen werden.

Michael Monsch teilt mit, dass das Verbot für Lastwagen und Gesellschaftswagen etwa im Jahr 1992 als Provisorium aufgestellt wurde. Es wurde jedoch nie vom Kanton Graubünden offiziell verfügt. Mit der Einführung der Tempo-30-Zone sei das Fahrverbot aufgehoben worden, dies sei eine Vorgabe des Kantons Graubünden gewesen. Ob dies damals kommuniziert wurde, könne er nicht sagen. Man sei davon ausgegangen, dass der Schwerverkehr durch die Einführung der Tempo-30-Zone abnehmen würde. Es

könne jedoch erneut eine Verkehrsmessung durchgeführt werden und er werde dies in Auftrag geben.

Yvonne Bannwart teilt mit, dass das damalige Fahrverbot zur erhöhten Sicherheit und Lebensqualität der Anwohnenden an der Kantonsstrasse beigetragen habe. Wenn ein 40-Tonnen-Lastwagen vorbeifahre, würden alle Fensterscheiben im Haus zittern. Sie bittet den Gemeindevorstand, erneut Gespräche mit dem Kanton aufzunehmen. Man dürfe sich nicht so einfach abspeisen lassen, das Verbot sei sehr wichtig für das Dorf. Ihrer Beobachtung nach habe der Schwerverkehr mit der Einführung der Tempo-30-Zone nicht abgenommen, sondern im Gegenteil zugenommen. Das Fahrverbot sei vor rund 30 Jahren auf Initiative von Josef Capol und Josef Bannwart eingeführt worden. Zudem hat sie eine weitere Anfrage, im vergangenen Herbst wurden Probebohrungen für ein mögliches neues Grundwasserpumpwerk durchgeführt. In diesem Zusammenhang sei ein Gutachten erstellt worden. Sie fragt an, ob sie dieses Gutachten nächste Woche auf der Gemeindeverwaltung einsehen dürfe.

Michael Monsch teilt mit, dass er mit der Verkehrstechnik des Kantons Graubünden Kontakt aufnehmen werde, damit eine Verkehrsmessung durchgeführt und die Situation überprüft werden kann.

Yvonne Bannwart fragt, wo die Schmerzgrenze liege, um ein erneutes Lastwagenverbot einzuführen. Für sie sei bereits ein einziger Lastwagen zu viel. Ihrer Meinung nach bringen Verkehrsmessungen nichts, man wünsche sich Lebensqualität und eine spürbare Verkehrsberuhigung.

Michael Monsch teilt dazu mit, dass man durch eine Messung eine konkrete Grundlage habe. Er werde gerne den Kontakt zur Verkehrstechnik des Kantons aufnehmen.

Daniel Freund teilt mit, dass der Bericht zu den Sondierbohrungen für das neue Grundwasserpumpwerk vorliege. Aktuell werde intensiv daran gearbeitet, das Projekt weiter voranzutreiben. Der Bericht kann eingesehen werden. Der Bericht zeigt auf, wie durchlässig der Boden ist, und dokumentiert die Qualität der Schüttung. Zu diesem Thema werden Informationsveranstaltungen durchgeführt. Eine davon, die bereits geplant sei, wird im Rahmen der Landquartermäss vom 17.-19. Oktober 2025 stattfinden. Die drei beteiligten Player werden dort gemeinsam mit einem Stand vertreten sein und die Bevölkerung zum Thema Wasser informieren. Er betont nochmals, dass man jederzeit auf ihn zukommen und ein Gespräch führen könne.

Johann Peng teilt mit, dass das Fahrverbot nach seinen Unterlagen in den 1990er-Jahren vom Kanton für eine Dauer von 10 oder 15 Jahren genehmigt worden sei. In den Jahren 2004/2005 habe man gewusst, dass die Bewilligung abgelaufen sei. In der Folge habe es Verhandlungen mit dem Kanton gegeben. Dabei sei mitgeteilt worden, dass eine Verlängerung sehr schwierig wäre. Der Kanton habe sich jedoch mit dem Vorschlag des damaligen Gemeindevorstands einverstanden erklärt, die Verbotstafeln weiterhin hängen zu lassen, als eine Art Abschreckung.

Der Gemeindepräsident:

Daniel Freund
Der Gemeindeschreiber:

Fabio Brot

**Publikationen für das Bezirksamtsblatt
vom 21. März 2025**

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 06. März 2025

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 06. März 2025 liegt ab dem 24. März 2025 bis am 22. April 2025 bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Ebenfalls ist das Protokoll auf der Homepage der Gemeinde Zizers (www.zizers.ch) aufgeschaltet. Einsprachen gegen das Protokoll sind innert der Auflagefrist schriftlich an den Gemeindevorstand zu richten. Allfällige Einsprachen werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll genehmigt.

Zizers, 21. März 2025

Der Gemeindevorstand